J. Can. P.
104

P.
104 b
Beleuchtung

v. can. V. 104

Beleuchtung

über die

Badener-Konferenz.

Für die

Bewohner der Urkantone.

Von
einem Geistlichen
der Urkantone.

Schwyz, 1835
Druck und Verlag von Joseph Thomas Kälin.

208 A

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

An den Verfasser.

Hochwürdiger Herr!

„Ich habe Ihre Schrift ganz gelesen, und durchaus nichts zu korrigiren gefunden.

Alles ist wahr, was Sie sagen, und Sie sagen diese Wahrheiten mit einer unerschrockenen, wahrhaft schweizerischen Freimüthigkeit.

„Ich wünsche Ihnen Gottes Gnade, empfehle mich in Ihr heil. Gebet und bin von ganzem Herzen

* * den 12. Oktober 1835.

Ihr ergebenster Diener

N. N.

Ein alter Theolog.

„Brüder! Ich bitte euch durch den Namen unsers „Herrn Jesu Christi, daß ihr einerlei Sprache führet, „und daß selbst unter euch keine Spaltungen sein „möchten. Seid vielmehr durch einerlei Gesinnun- „gen und einerlei Grundsätze vollkommen.“

Paulus I. Brief an die Korinther 1. Kap. 10. V.

„Wer die Kirche nicht hört, der sei dir wie ein Heide und Publikan."

Matth. 18, 17.

Vorwort.

Liebes, theures Volk in den Urkantonen!

Nachdem man dir von den geheiligten Kanzeln herab so oft und so ernsthaft von Religions- und Kirchengefahren geredet hat, und nachdem dir selbst in diesem Bezuge das Kreisschreiben des heil. Vaters vom 17. Mai dieses Jahres verlesen worden ist: so möchtest du endlich fragen und näher wissen, worin man denn eigentlich in Religions- und Kirchensachen eingreife, und welche diese Gefahren seien?

Diese Frage ist von dir vernünftig und rechtlich. Allerdings sollst du wissen, um welche Gegenstände über Religion und Kirche es sich in unserer Zeit handle. Man könnte sonst zuletzt die Priester und Seelsorger als Lärmer und Ruhestörer verschreien wenn sie dem Volke von den immer wiederholten

Warnungen über Religions- und Kirchengefahren nicht Grund und Ursache, und nähern Aufschluß geben würden.

Wirklich ist man dir, liebes theures Volk! eine Antwort schuldig, und diese sollst du erhalten.

Daß es mit der Untergrabung der römisch-katholischen Religion in der Schweiz offenbar abgesehen ist, beweisen die vielen Thatsachen zur Genüge, die seit fünf Jahren in manchen Kantonen der Schweiz vorgefallen sind.

Diese Thatsachen bewogen den heil. Vater selbst im Eingange des Kreisschreibens zu sagen: „Nun wissen Wir gar wohl, und zwar zu Unserm tiefsten Schmerzen, daß in jenen Gegenden feindselige Menschen häufig mit Schlauheit und keineswegs ohne Erfolg Pläne entwerfen, welche offenbar auf das Verderben der christlichen Heerde und den Untergang der katholischen Kirche abzielen."

Was aber jetzt unsere Aufmerksamkeit mehr in Anspruch nehmen soll, ist die sogenannte Badener-Conferenz und die dortigen Verhandlungen. Denn diese Conferenz, und jene Verhandlungen sind als amtlich anzusehen, und sind wirklich von mehreren Kantonen durch Groß-Rathsbeschlüsse in Gesetzeskraft angenommen worden.

Die besagte Conferenz wurde vorläufig vom Kl. Rathe zu Luzern ausgeschrieben, und hernach zu Baden im Kanton Aargau vom 20. bis 27. Jänner 1834 abgehalten. Es erschienen bei dieser Conferenz weltliche Gesandte von den Kantonen Bern, Luzern, Solothurn, Aargau, St. Gallen, Thurgau

und Basellandschaft. Zug und Graubünden nahmen keinen Antheil. Zug lehnte nicht nur die Einladung ab, sondern verwarf gar löblich den Beitritt zu den Verhandlungen, die ihm zur Beistimmung eingeschickt worden waren.

Was an dieser Conferenz anfänglich schon auffiel, war der Umstand, daß sich weltliche Gesandte mit geistlichen und kirchlichen Sachen abgeben wollten, zumal sie hiezu weder einen Auftrag vom Papste, Legat, oder von den schweizerischen Bischöfen hatten, noch sich mit Wissen und Willen derselben versammelten. Die Verhandlungen dieser Conferenz, wie das im Drucke zu Frauenfeld erschienene Protokoll ausweiset, bestunden in einem Plane zu Errichtung eines Erzbisthumes für die Schweiz und hernach in vierzehn Artikeln, die alle mehr oder weniger ins Geistliche und ins Kirchliche einschlagen.

Von dieser Badener-Conferenz wurde schon Anfangs von römisch-katholischer Seite her nichts Gutes erwartet, viel Uebel gefürchtet und wider dieselbe gründliche Vorstellungen gemacht. Eine selbst in Paris herauskommende Zeitschrift, „der Religionsfreund“ genannt, sagte unterm 5. April 1834 über die Badener-Artikel der Schweiz: „Diese Vorschläge sind von höchst beunruhigender Art. Sie sind die Anzeige eines Schisma, (Trennung, Abfall) welches man in der Schweiz einführen möchte.“ Am Ende dieser Pariser-Schrift heißt es: „Bitten wir Gott, daß er die Schweiz vor diesen traurigen Folgen bewahre, die unausweichlich daraus entstehen würden.“

So wurden die Badener-Artikel selbst im verschreiten Paris beurtheilt! — In der Schweiz deckten die geistlichen Kapitel von Luzern, Aargau und Thurgau in gründlichen Aufsätzen das Gift auf, und reichten ihren Regierungen wider diese Artikel Bittschriften und Verwahrungen ein. Gelehrte Männer, wie z. B., der hochw. Hr. Chorherr Geiger, erlaubten sich öffentliche Bemerkungen hierüber zu machen. Die Sache wurde in und außer den Rathssälen, jedoch ohne gesegneten Erfolg, erörtert. Fünf Kantone nahmen die Badener-Conferenz mit kleinen Ausnahmen an. Bern und Solothurn hielten noch zurück. Bern handelte staatsklug, und wollte die ruhigen Bewohner der sechszig katholischen Pfarreien des ihm einverleibten Pruntruts nicht beunruhigen, und demselben Anlaß zum Mißvergnügen, oder gar zu einer Trennung geben.

Um allen den wider die Badenerkonferenz eingewendeten schweren Gründen einigermaßen ihr Gewicht zu nehmen, wurde sowohl in den annehmenden, als in den Beifall gebenden Kantonen zur Rechtfertigung angebracht: „Wenn die Badener-Artikel unkatholisch und unkirchlich wären, so würden der Bischof und Papst nicht schweigen, wie sie doch schweigen."

Allein der hochw. Hr. Bischof Salzmann in Solothurn brach sogleich sein Stillschweigen und verwarf diese Artikel, sich zugleich verwahrend in einem Schreiben an die Regierung von Aargau unterm 10. April dieses Jahres. In diesem Schreiben hieß es unter Anderm: „Betrachtet man den

Inhalt der Konferenzial = Schlußnahme in Baden auch nur mit flüchtigen Augen, so sieht man den Auszug der berüchtigten Synode von Pistoja, des sogenannten Emser = Kongresses und der vor wenigen Jahren gemachten Frankfurter = Pragmatik u. s. w. Da nun die Beschlüsse der Pistojer = Synode, gleichwie des Emser=Kongresses und der Frankfurter=Pragmatik in der allgemeinen Kirche eine solche Verwerfung fanden, daß selbe unvollzogen bleiben mußten, und als eine Pflanze, die nicht von Gottes Hand gepflanzt worden, schnell verdorrten;" — und weiters: Sie sehen hieraus, wie nothwendig ich auch gegen die angeführte gesetzliche Bestimmung, in so fern sie wirklich bestehen sollte, den Bischof von Basel und seine Gerichtsbarkeit und Rechte verwahren muß" u. s. w. Dem Bischofe wurde jedoch dieses sein Hirtenschreiben zur größten Verwunderung zurückgeschickt, und dazu noch das hoheitliche Mißfallen ausgesprochen. Auf den irrigen Beschlüssen selbst wurde verharret. In den Bezirken Muri, Baden und Bremgarten im Kanton Aargau wurden sogar die treuen und wackern Seelsorger, die eine weltliche Proklamation zu Gunsten der Aufrechthaltung der Badener-Conferenz und zum Hohne des Bischofs dem Volk zu verkünden, aus Gewissen und Anstand, Bedenklichkeit trugen, widerrechtlich verfolgt, eingekerkert, gestraft, ihrer Pfründen beraubt, außer Wirkung gesetzt und vertrieben. Es begann, wie unter den heidnischen Behörden, eine amtliche Katholiken-Verfolgung gegen die Feinde der Badener-Con-

ferenz, zumal die Katholiken, nachdem der Bischof geredet hatte, glaubten: „Wer die Kirche nicht höre, der sei wie ein Heide und Publikan.“ — Es brach aber auch der heil. Vater Gregor XVI. sein Stillschweigen und erließ unterm 17. Mai dieses Jahres das bekannte Kreisschreiben, das die Verdammung der Badener-Conferenz förmlich aussprach. In demselben heißt es: „Bei solchem Verhalt der Sachen, bei so offenbarer und gewaltiger Verwirrung der gesunden Lehre und des kirchlichen Rechtes, bei so großer und schwerer Gefahr der katholischen Religion in jenen Gegenden, wäre es Unsere Pflicht gewesen, sogleich nach Abhaltung der Badener-Conferenz von diesem heil. Berge die Stimme zu erheben, und die dort aufgestellten Artikel öffentlich zu mißbilligen, zu tadeln und zu verdammen. Auch haben Wir wirklich Unser Urtheil über deren Verwerflichkeit aus keinem andern Grunde bis jetzt verschoben, als weil Wir hofften, dieselben werden von den weltlichen Behörden nicht bloß nicht genehmiget, sondern gänzlich verworfen und mißbilligt werden. Da aber die Angelegenheit großentheils nicht nach Unserm Wunsch sich gewendet hat, sondern Wir zum größten Leidwesen haben vernehmen müßen, daß an einigen Orten Gesetze erlassen worden sind, wodurch diese Artikel bestätigt und mit der Genehmigung des Staates bekräftigt werden — so erkanten Wir denn auch wohl, daß Wir nicht länger zurückhalten und schweigen dürfte.“ —

Wenn auch das päpstliche Kreisschreiben für die Partei der Conferenzler anfänglich tiefes Still-

schweigen auswirkte, und die wahren Katholiken zu den schönsten Hoffnungen berechtigte; so hat dieses Kreisschreiben in der Schweiz sein Ziel doch noch nicht ganz erreicht. Im Gegentheil sahen wir die Regierungen der gedachten Konferenz-Kantone das päpstliche Kreisschreiben ihrem Volke vorenthalten, dasselbe unter Androhung von Strafen in ihrem Gebiete unterdrucken, und für sich selbst wirkungslos zu lassen. Statt unsern Mitbrüdern zu einem löblichen Rücktritte Glück wünschen zu können, mußten wir vielmehr auf's Neue bedauern, daß Luzern zu Gunsten des unseligen Geschäftes eine zweite Konferenz ausschrieb, die wirklich zu Luzern vom 7. bis 12. Herbstm. von Gesandten der sieben schon zu Baden erschienenen Kantone abgehalten wurde.

Wie uns die liberalen Zeitungen selbst versichern, denen wir um so mehr glauben können, wäre auf dieser Konferenz in Luzern beinahe einmüthig beschlossen worden: „Auf den Beschlüssen der Badener Konferenz zu verharren, Bern und Solothurn zum baldigen Beitritte, die nur theilweis beigetretenen Stände zur unbedingten Annahme einzuladen, und Luzern als Vollzieher der Konferenzial-Beschlüsse aufzustellen. Ferners soll Luzern eine Rechtslehre über die erzbischöflichen und bischöflichen Rechte entwerfen, und was das Erzbisthum anbelangt, so sollen alle katholischen und paritätischen Kantone der Schweiz zu deren Anschließung eingeladen werden“ u. s. w. Bei einem solchen Sachverhalte wäre nun die Konferenz von

Luzern selbst schlimmer, als jene von Baden, nachdem die letztere von Bischof und Papst vorläufig verworfen war. Es zeigt sich jetzt schon eine Art von Hartnäckigkeit, und die Kenntniß der geschehenen Verdammung kann man nicht in Abrede stellen.

So steht es jetzt in der Schweiz in Religions- und Kirchensachen! — Ich glaube, man könne und dürfe nunmehr mit Recht von Religions- und Kirchengefahren reden, und an das Volk ein warnendes Wort sprechen. Hat ja der heil. Vater in seinem Kreisschreiben selbst an diese Pflicht erinnert, als er sagte: „Und damit die Sorgen und Bemühungen, welche durch Unsere Ehrw. Brüder jetzt unternommen werden müssen, einen recht günstigen Erfolg haben mögen, wenden Wir Uns auch an Euch alle, ihr Diener des Heiligthums, ihr Seelenhirten und Verkünder des Wortes Gottes, die ihr unter Ihnen stehet. Euere Pflicht ist es, durch denselben Willen mit Ihnen geeint und vom gleichen Eifer belebt zu sein, und mit vollkommener Eintracht der Herzen dahin zu arbeiten, daß das gläubige Volk von aller Ansteckung eindringenden Unheiles und von der Gefahr des Irrthumes frei bleibe.“

Diese Pflicht, das Volk der Urkantone von aller Ansteckung zu bewahren, mag aber dadurch noch an Schwere gewinnen, da gegenwärtig verführerische Schriften, sogar im amtlichen Kleide erscheinen und zu Gunsten der Badener-Konferenz über unsere Gränzen geworfen werden, und die

Urkantone selbst, wenn dermalen auch noch nicht zu den 14 Badener-Artikeln, doch wenigstens zu dem wahrlich verdächtigen Erzbisthum amtlich eingeladen werden sollen.

Wäre aber auch an der ganzen Sache nichts bedenkliches, wie könnten wohl die Urkantone, besonders Uri, Ob- und Nidwalden, zu einem Erzbisthume sich anschicken wollen, da sie selbst noch mit einem ordentlichen Bisthum nicht ausgemittelt sind? Allerdings werden die Urkantone aus diesem, und dem Grunde des päpstlichen Kreisschreibens, diese Einladung ablehnen und sogar antworten, daß es weder in ihrer Macht, noch in ihrem Willen stehe, sich in dergleichen kirchlichen Gegenstände verwickeln zu lassen.

Das Volk der Urkantone wird sich festhalten an dem Spruche der hl. Schrift: „Wer die Kirche nicht hört, der sei dir wie ein Heide und Publikan." Dieses altkatholische Volk sieht einmal den Papst als den von Gott verordneten Richter an, der in Religions- und Kirchensachen zu entscheiden und zu richten hat. Die Worte Jesu sind diesem guten Volke keine leeren Worte: „Petrus! weide meine Lämmer! weide meine Schaafe! Stärke deine Brüder! ich habe für dich gebethet, daß dein Glaube nicht wanke! ich gebe dir die Schlüssel zum Reiche Gottes! du bist der Fels und auf dich will ich meine Kirche bauen" u. s. w.

Wenn wir zwar dermalen noch nicht näher bedrohet sind, so wollen wir doch auf guter Hut stehen und uns zur rechten Zeit belehren lassen, daß

wir nie zur Badener Konferenz halten können. In dieser Absicht wird dem Volke in den Urkantonen dieses Schriftchen: „Beleuchtung über die Badener Konferenz“, in die Hände gegeben, damit es sich durch dasselbe fassen, erbauen und kräftigen kann. Es ist hier nicht darum zu thun, über die Badener Konferenz ein weitschichtiges und gelehrtes Werk zu schreiben, das einem einfachen und unaufgeklärten Hirtenvolke nichts frommen würde, sondern um demselben die verdeckten Religions- u. Kirchen-Gefahren kurz und anschaulich mit einer faßlichen Schreibart darzustellen; weßwegen dieses Schriftchen vom Volke um so lieber wird gelesen werden, und auch um so gesegneter wirken wird.

Was ich nun zu dieser gefährlichen Zeit den Einwohnern der drei Urkantone nie genug wiederholen kann, sind die Worte des hl. Paulus: „Brüder! Ich bitte euch durch den Namen unsers Herrn Jesu Christi, daß ihr ja einerlei Sprache führet, und daß selbst unter euch keine Spaltungen sein möchten. Seid vielmehr durch einerlei Gesinnungen, und einerlei Grundsätze vollkommen.“ —

Wie wir schon oben gemeldet haben, so bestunden die Verhandlungen der Badener Konferenz in einem Plane zu Errichtung eines Erzbisthums für die Schweiz, und hernach in vierzehn Artikeln, die in's Geistliche und Kirchliche einschlagen.

Wir wollen hier aber das Protokoll der Badener Konferenz selbst anführen, indem wir nun die Beleuchtung beginnen.

A.

Konferenzial-Antrag in Hinsicht des Metropolitanverbandes.

„Die kontrahirenden Kantone der Eidgenossenschaft, in Ausübung ihres landesherrlichen Rechtes solche kirchliche Institutionen zu begründen, die den vom Staate anerkannten geistigen Bedürfnissen seiner Glieder entsprechen, verpflichten sich gegenseitig, die bisherigen Immediatbisthümer, denen sie angehören, einem Metropolitan zu unterstellen, und werden zu dem Ende Seine päpstliche Heiligkeit ersuchen, das Bisthum Basel, (als eine der ältesten Diözesen, die zugleich am reichsten ausgestattet und die größte der Schweiz ist), zum Rang eines schweizerischen Erzbisthums zu erheben, und diesem die übrigen vorerwähnten Immediatbisthümer einzuverleiben. Auf den Fall, daß diese kirchenrechtlich begründete Regulirung der schweiizerischen Bisthums-Verhältnisse nicht erzielt werden sollte, bleibt den kontrahirenden Ständen die Ausmittlung desjenigen auswärtigen Erzbisthums, an welches sie sich anschließen würden, und die Anbahnung der zu dieser Anschließung geeigneten Unterhandlungen vorbehalten.“

Zur Erläuterung dieses Antrages müssen wir wissen, daß in der Schweiz gegenwärtig vier Bischöfe sind, nämlich jene von Chur, Solothurn, Freiburg und Wallis, und daß alle diese vier Bi-

schöfe jetzt gegenwärtig unmittelbar, nicht erst durch einen Erzbischof, ganz zufrieden mit dem römischen Papste in Verbindung und in beßter Harmonie stehen, und daß keiner von ihnen den weltlichen Regierungen den Auftrag gegeben hat, das Band mit Rom zu brechen, u. einem Erzbischofe untergeordnet zu werden. Man möchte dann hier schon bemerken, daß die Regierungen ziemlich eigenmächtig zu Werke giengen. Wollen aber auch diese vier Bischöfe einen Erzbischof? Haben wohl diese vier Bischöfe dazu nicht das meiste zu sagen? Der hl. Vater würde gewiß sie noch selbst vor den weltlichen Regierungen einvernemmen? Mußte eine solche eigenmächtige Handlungsweise der Regierungen dem römischen Papste und den schweizerischen Bischöfen nicht auffallend und verdächtig vorkommen? Wie wohl unter der Errichtung dieses Erzbisthums nur die schlauesten Absichten verborgen liegen mögen, so begnügte sich der hl. Vater in seinem Kreisschreiben über diesen Punkt nur Folgendes zu rügen: „Auch darf nicht übergangen werden, was darin über Errichtung eines Metropolitan-Bisthums oder über Anschließung der schweizerischen Bisthümer an ein Erzbisthum außer der Schweiz gesagt und vorgeschlagen ist. Denn wiewohl in diesem Punkte auf die Rechte des apostolischen Stuhles noch einige Rücksicht genommen worden, so geschah dieses, wie ersichtlich ist, doch nicht in dem Maaße, wie es die Natur und die Größe des göttlichen Primates erforderte. Denn es ist dieß auf solche Weise geschehen, als

wenn es der weltlichen Behörde ganz und gar frei stünde, über diese so wichtigen Punkte aus eigener Machtvollkommenheit zu bestimmen, was sie für das geistige Bedürfniß des Volkes gerade für ersprießlich halten möchte.“

Was geht es dann auch die weltlichen Regierungen an, ob die Schweiz unter einem Erzbischof stehe oder nicht, zumal die schweizerischen Bischöfe ganz unklagbar sind, und der römische Stuhl selbst wohl besetzt ist, mit dem sie durch einen eigenen päpstlichen Gesandten in Mitte der Schweiz leichter in Verbindung und Wirksamkeit stehen können, als mit einem einheimischen oder fremden Erzbischofe, sofern man mit Rom nicht brechen will? Wo wäre dann in diesen Zeitumständen auch wohl ein rechtlicher Bischof zu finden, da die schweizerischen Regierungen mit ihren Bischöfen immer zanken und streiten, der Erzbischof der Schweiz sein möchte? Einmal kein schweizerischer Bischof würde sich diese Bürde auflegen lassen. Eben so wenig ein ausländischer Bischof. Ein Erzbischof muß aber diesen weltlichen Herrn auch gar schicklich in ihren Kram dienen, daß sie so heftig darnach setzen. — Möchten etwa diese Herren gar einen Schweizer-Papst, und glauben sie in der Aufstellung eines Erzbischofes demselben den Weg anzubahnen? Wozu soll Luzern dem künftigen Erzbischofe jetzt schon seine Rechtsverhältnisse ausmitteln und entwerfen, da die Rechtsverhältnisse eines Erzbischofs von der katholischen Kirche schon bestimmt und festgesetzt sind? Will man mit einem Erzbischofe die schwei-

zerischen Bischöfe und die alte Ordnung der Dinge gewaltig und auf einmal darniederdrücken und umstürzen? Es läßt sich wirklich solchen Anträgen, wie der gegenwärtige ist, schon gar nicht trauen, zumal man die Leute nur zu wohl kennt, und die Verdorbenheit, Schlauheit und Gewaltthätigkeit derjenigen nur zu gut weiß, die diesen Plan ausgeheckt haben.

Ich erlaube mir hier ganz am rechten Orte die Bemerkungen eines gelehrten Mannes anzuführen, die er über den ähnlichen Plan ausgesprochen hat, als die gleiche Reformationswuth 1817 in Deutschland mit Errichtung eines Erzbisthumes und Befreiung der Bischöfe vom römischen Drucke sich heftig äußerte, und schon 1818 einigermaßen in die Schweiz hinüberspuckte. „Was gewinnt die Kirche, heißt es unter Anderm in diesen gedruckten Bemerkungen, wenn sie nur darum einen Erzbischof erhalten soll, um sich unabhängig vom Papste zu machen? Die Steine eines Gewölbes fanden einst den Druck des sie bindenden Schlußsteines unerträglich, und vereinigten sich, um sich frei bewegen zu können, in dem Entschlusse, ihn durch die Uebergewalt des Gegendruckes zu sprengen. Es gelang ihnen. Allein kaum war es geschehen, als das Gewölbe zusammenstürzte, und sie zu Boden fielen. Sie hatten eine Freiheit errungen. Aber es war nur die Freiheit zu fallen. Dieses ist die Freiheit, die man den Bischöfen, abgerissen von Rom unter dem Namen und dem Schutze eines National-Bisthums darbietet. Wer-

den die Regierungen, die sich mittels desselben des päpstlichen Einflusses entlediget haben, nicht in der Folge auch des Einflusses des National-Bisthums sich entledigen? Gerade da höret alle Einheit, alle Selbstständigkeit und Freiheit der Kirche auf, wenn die weltliche Macht zwischen der Geistlichkeit und dem Bischof, und zwischen Bischof und Papst tritt. Der neugeschaffene Erzbischof würde in tiefster Unterthänigkeit eine bedaurungswürdige Rolle spielen. Er würde glauben, für sein und das Wohl der Kirche zu arbeiten, während er nur fremden Plänen diente. — Oder befinden sich diese neuen Erzbischöfe und Bischöfe wirklich in der freien Lage, die man ihnen vorgeblich bereiten möchte? Befinden sie sich im Stande, aus sich selbst zu handeln, und von den gepriesenen Ermächtigungen und Befugnissen jenen Gebrauch zu machen, den das Wohl der Kirche erheischet? Werden sie die zudringlichen Wünsche, Forderungen und Befehle, die mit Uebermacht an sie gemacht werden dürften, von sich abhalten können?" u. s. w.

„Nein! — die Erzbischöfe und Bischöfe können wahrlich nicht wünschen, in den Besitz solcher Rechte und Ermächtigungen gesetzt zu werden, welche nur die Veranlassung zu Ansinnungen geben müssen, die sie mit ihrem eigenen Gewissen in Widerspruch setzen würden. Wie oft würden sie sich zu Verletzungen erniedriget sehen, um der Laune und der Willkühr den Schein des Rechtes zu geben, die heiligsten und ehrwürdigsten Kirchengesetze außer

Acht setzen, und die kirchlichen Ordnungen zum Aergerniß der Gläubigen zu verwirren."

Was diese Bemerkungen von einem deutschen Erzbischof enthalten, ließe sich mit Recht von einem schweizerischen Erzbischofe unter den gleichen Zeitverhältnissen weissagen und erwarten.

Die drei Urkantone werden demnach aus diesen und andern Ursachen der Einladung der mit der Badener Konferenz betheiligten Kantonen ganz fremd bleiben. So dürfen wir es hoffen.

Ihr Bewohner der Urkantone! „Sehet hin auf den Fels, wovon ihr ausgehauen seid!" (Isaias 51. 1.) und: „Brüder! Ich bitte euch durch den Namen unsers Herrn Jesu Christi, daß ihr ja einerlei Sprache führet, und daß selbst unter euch keine Spaltungen sein möchten. Seid vielmehr durch einerlei Gesinnungen und einerlei Grundsätze vollkommen." — „Wenn der Zweig vom Rebstocke sich trennet, so verdorret er." Die jetzige Ordnung der Dinge, die guten und unmittelbaren Verhältnisse zwischen dem hl. Vater und unsern schweizerischen Bischöfen, soll uns hiemit gut und wohlbestellt sein, und uns nach keinem Erzbischofe lüstern machen.

Treten wir indessen zu den übrigen Verhandlungen der Badener Konferenz, um sie zu beleuchten. Das Protokoll lautet ferners.

B.

„Entwurf zu einer Uebereinkunft für gleichförmige Feststellung der Kirchenverhältnisse im Staat.

„Um den Verwickelungen zu begegnen, die bei der Unbestimmtheit der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche sich leicht ereignen, dabei die Rechte des Staates gehörig zu wahren und die Wohlfahrt der Kirche möglichst zu fördern, haben die benannten Kantone folgende Uebereinkunft getroffen:

I. Artikel.

„Die kontrahirenden Kantone verpflichten sich, die durch die kanonischen Vorschriften geforderte Abhaltung von Synoden zu bewirken, werden jedoch Vorsorge treffen, daß diese Versammlungen nur unter Aufsicht und mit jeweiliger Bewilligung der Staatsbehörde statt finden.“ —

Um das Unstatthafte und Rechtswidrige dieses ersten Artikels besser einzusehen, müssen wir uns schon näher belehren lassen. In frühern Zeiten, wo alles ruhig, und unter den Geistlichen nur ein guter und kirchlicher Geist lebte und wirkte, versammelten sich zu gewissen Jahren der Bischof, und die ihm untergeordnete Geistlichkeit um ihn nach kirchlichen Vorschriften zur Beförderung der Wohlfahrt der Kirche und des Volkes. Solche Versammlungen hieß man Synoden. Die Geistlichen sagten dann auf solchen Versammlungen dem Bischofe,

welche Fehler und Mängel unter dem Volke herrschen, und der Bischof als Gesetzgeber seines Bisthums erließ hierauf heilsame Verordnungen, die dem Papste zur Bestätigung eingesendet wurden. Die Geistlichen gaben nur Rath, und keinen Entscheid. Auch die weltlichen Behörden hatten sich in das Innere dieser Versammlung nichts einzumischen, außer, wenn stürmische Zeiten waren, derselben ihren äußerlichen Schutz angedeihen zu lassen. Allein jetzt will man die Ordnung der Dinge ganz umkehren. Man will sich in die abzuhandelnden Geschäfte selbst einmischen, und diese Versammlungen nur mehr unter der Aufsicht und Bewilligung der Staatsbehörden abhalten lassen. Die letzte Konferenz in Luzern will vom Bischofe sogar den Gang und die Weise und Art solcher Versammlungen sich vorläufig vorweisen lassen, um solche zu genehmigen oder zu verwerfen. Auf diese Art wäre nun die katholische Kirche offenbar in ihrem kirchlichen Wirken gehemmt, und der heil. Vater antwortete in seinem Kreisschreiben auf diesen Artikel sehr schön, als er in wenigen Worten sagte: „Nun aber ist man bei der Berathung auf der Badener-Konferenz ganz anders zu Werke gegangen, und die daraus hervorgegangenen Artikel untergraben geradezu die ächte Lehre über die Kirchengewalt und ziehen die Kirche in eine schmähliche und ungerechte Knechtschaft. — Wie! derselben weltlichen Macht wird überdieß noch die volle, freie Gewalt eingeräumt, die Abhaltung von sogenannten Diözesansynoden zu gestatten oder zu ver-

wehren, und die Aufsicht über dieselben zu führen.“ —

Wenn ein solches Verfahren ganz rechtswidrig ist, so ist es auch nicht weniger schändlich und beleidigend für die Kirche Gottes. Die staatsgefährlichsten Vereine, Zusammenkünften und Gesellschaften läßt man frei und ohne Aufsicht abhalten, und Schlüsse fassen, und das gleiche Recht will man in den Tagen, wo man aus vollem Halse die Freiheit und Rechtsgleichheit ausposaunt, den geistlichen Versammlungen nicht zukommen lassen. Es mag dann wohl unter diesem Artikel eine schlimmere Absicht stecken, daß sich die Regierungen um diese Synoden oder Priesterversammlungen so sehr interessiren. Allerdings sind die Geistlichen das beste Mittel auf das Volk zu wirken, und dasselbe für irgend was zu gewinnen. Vielleicht will man diese Priesterversammlungen gerade zu Gunsten, und zur Aufnahme und Einführung der neuen Reformation gebrauchen?! Bei solchen Versammlungen könnten die Regierungen ihre liberalen Geistlichen, Professoren und Anhänger für sich und ihre Sache am besten benutzen. Will man dabei nicht selbst den Bischöfen ihr Recht schmälern und den gemeinen Geistlichen mit dem Bischofe gleiche Rechte geben? Sollten nicht bei einer solchen Versammlung die liberalen Geistlichen einen katholischen Bischof übermehren, und statt seiner Gesetze geben? Wollen wohl die geistlichen Herren aus einer andern, als aus dieser Absicht, dabei sein und die Beschlüsse genehmigen oder verwerfen, als um die liberalen

Geistlichen zu unterstützen und dafür zu sorgen, daß diese Versammlungen nicht altkatholisch und römischkirchlich ausfallen?! —

So wie man in den Urkantonen die geistlichen Priester-Kapitel frei und ohne Staatsaufsicht und Bewilligung abhalten läßt, eben so wollen wir die Abhaltung der Synoden der Kirche Gottes auch in Zukunft noch frei und ohne Aufsicht und Bewilligung der weltlichen Behörden anheimgestellt lassen.

II. Artikel.

„Die Kantone machen es sich zur Pflicht, die nach den in der Schweiz anerkannten Kirchensatzungen den Bischöfen zukommenden Rechte, welche in ihrem ganzen Umfange von denselben auszuüben sind, aufrecht zu erhalten und zu schützen." —

Unter diesen goldenen Worten ist viel List verborgen. Warum will man nur jene bischöflichen Rechte schützen, die in der Schweiz anerkannt sind, da doch die Bischöfe göttliche und kirchliche Rechte haben, die in der ganzen Welt und nicht nur in der Schweiz anerkannt werden müßen? Will man in Zukunft nur Schweizer-Bischöfe, und keine Bischöfe mehr, die zugleich auch römischkatholische Bischöfe sind? Aus dem Hintergrunde dieses Artikels guckt die neue Schweizerkirche und ihr vom Staate abhängiges Oberhaupt, der Erzbischof, hervor. Nach den vorhabenden Plänen mußte dieser Artikel wegen den Bischöfen folgerichtig in das Badener-Protokoll aufgenommen werden. So wie man die Bischöfe der Schweiz zu Rebellen am Papste

machen will, so muß man ihnen gegen den Papst Schutz und Schirm zusichern. Die Bischöfe werden dadurch deutlich vom Papste als unabhängig erklärt, weßwegen der obige Artikel ganz unkatholisch ist, und auf Trennung von Rom hinziele. Denn in der Christenheit sollen die Bischöfe unter dem Papste stehen. Der Papst hat durch die Anordnung Christi beschränkende Rechte über sie. Diese Verbindung mit dem Papste und diese Rechte des Papstes lassen sich durch keine weltliche Macht auflösen und zerstören. Von diesem Gesichtspunkte aus hat der heil. Vater in seinem Kreisschreiben über diesen Punkt sich ausgesprochen, wie folgt: „Es ist eine Glaubenslehre, daß der römische Papst als Nachfolger des seligen Petrus nicht bloß den Vorrang der Ehre, sondern auch des Ansehens und der Gerichtsbarkeit in der ganzen Kirche behaupte, und daß also die Bischöfe selbst demselben untergeben seien. Es muß demnach, wie derselbe heil. Leo sagt, „die Kirche auf dem ganzen Erdkreis mit dem heil. Stuhl Petri, der römischen Kirche nämlich, so vereint sein, und gleichsam darin als im Mittelpunkt der katholischen Einheit und und kirchlichen Gemeinschaft zusammenlaufen, daß jeder, der es wagt, sich von diesem Stuhle zu trennen, wissen soll, daß er keinen Theil am göttlichen Geheimniß hat.“ Hernach wird ausdrücklich im Kreisschreiben gerügt: „Hiezu kommen noch jene Punkte, die darin über die Rechte der Bischöfe aufgestellt sind, welche Rechte, wie sie sagen, in ihrem vollesten Umfang zur Ausübung gebracht

werden sollen. Wenn wir diese Punkte genauer betrachten und auf die Grundsätze zurückführen, aus welchen die übrigen Konferenzartikel abgeleitet sind, so ergiebt sich, daß dieselben eigentlich nichts anders sagen wollen, als die Gerichtsbarkeit der Bischöfe könne und solle von der höchsten Gewalt des römischen Papstes nicht begränzt und beschränkt werden, nicht einmal aus gerechten Gründen." —

Ferners läßt sich bemerken, daß katholische Bischöfe in geistlichen Sachen nie Zuflucht zum weltlichen Schutze, sondern zum Schutze der Kirche nehmen werden. Daß die schweizerischen Bischöfe ja keinen Schutz verlangt haben, und daß dermalen ihre Rechte in der Schweiz auch von Niemanden, als gerade von diesen Regierungen selbst, verletzt werden. Man spricht im obigen Artikel aus, als wenn die Bischöfe in der Schweiz wirklich ihre eigenen und besondern Rechte hätten, sagt aber nicht, welche. Laut zweiter Konferenz soll jetzt eben Luzern die bischöflichen Rechte entwerfen, und diese will man dann schützen, und nicht die göttlichen und katholisch-kirchlichen Rechte, von denen man in der Badener-Konferenz geschwiegen hat. Dieser Artikel ist für den Abfall von Rom pfiffig ausgedacht. Natürlich! gegen Rom will man die Bischöfe schützen, aber man will sie dann dem Schweizer-Papst, und dem eisernen Arm der weltlichen Gewalt unterwerfen.

In den Urkantonen wird dieses liberale Gesuch keinen Anklang finden.

III. Artikel.

„Sie (die Kantone) verbinden sich gemeinschaftlich zu Handhabung des Landesherrlichen Rechtes, vermöge dessen kirchliche Kundmachungen und Verfügungen dem Plazet (Genehmigung) der Staatsbehörde unterliegen, des nähern bestimmend, was folgt.

Dem Plazet sind unterworfen:

a. Römische Bullen, Breven und sonstige Erlasse.

b. Die vom Erzbischof, vom Bischof u. von den übrigen kirchlichen Oberbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben, Kundmachungen u. s. w. an die Geistlichkeit oder an die Bisthumsangehörigen, so wie die Synodalbeschlüsse und beschwerende Verfügungen jeder Art gegen Individuen und Korporationen.

c. Urtheile von kirchlichen Obern, in so weit deren Ausfällung nach Landesgesetzen überhaupt zuläßig ist.

Von sochen kirchlichen Erlassen darf keiner bekannt gemacht oder auf irgend eine Weise vollzogen werden, es sei denn derselbe zuvor mit dem von der kompetenten Staatsbehörde zu ertheilenden Plazet versehen worden, ohne welches derselbe weder Verbindlichkeit noch Vollziehung erhält.

Die Kundmachung des Hauptaktes und der das Plazet enthaltenden Erklärung der Staatsbehörde soll gleichzeitig geschehen.

Geistliche Untergebene sind verpflichtet, was immer im Widerspruch mit diesen Bestimmungen ihnen zukommt, nicht nur unbeachtet zu lassen, sondern sogleich der betreffenden Amtsstelle zu Handen der obern Staatsbehörde mitzutheilen.

Die Kantone verpflichten sich, auf dem Wege der Gesetzgebung wirksame Strafbestimmungen gegen Uebertrettung aller dieser Vorschriften festzusetzen.

Geistliche Erlasse rein dogmatischer Natur sollen ebenfalls der Staatsbehörde mitgetheilt werden, der sodann überlassen ist, ihre Bewilligung zur Bekanntmachung unter der Form des Visums zu ertheilen." — Grausamer Artikel! — Hiemit ist die Kirche Gottes mundtodt und gevogtet, und als selbstständiges Reich Gottes auf Erden, aller ihrer Freiheit in ihrem göttlichen Lehr- Regierungs- und Richter-Amt beraubt. Was maßen sich doch nicht die weltlichen Regierungen an? Sie sind nur Kinder der katholischen Kirche, und als Kinder wollen sie über ihre Mutter, über die katholische Kirche, herrschen und regieren? Diese Mutter, die katholische Kirche, soll nun in Zukunft in der Schweiz von ihren Kindern Erlaubniß haben, ob sie zu ihnen reden, sie belehren, und ihre Laster strafen dürfe oder nicht? Man sieht aus diesem Artikel, für was sie die Kirche Gottes halten, nur für eine Statsdienerin, und für eine bloße Magd, der man nach Willkühr befiehlt. So hatte es Jesus

nicht verordnet, als er die Kirche stiftete und die Apostel zu lehren sendete. Jesus predigte das Reich Gottes, und fragte die weltlichen Behörden nicht. Die Apostel lehrten, bekehrten, entschieden, machten Vorschriften, straften und thaten in den Bann, und fragten keine Regierung. Sie thaten es selbst wider das Verbot derselben. Allein die Badener machen es ganz anders. Sie wollen halt das Reich Gottes unterjochen, wo nicht ganz zerstören; darum wollen sie Papst und Bischöfe mit dem Volke nicht mehr reden lassen, sofern es ihnen nicht schmeckt, wie sie es wirklich schon mit der letzten päpstlichen Bulle gemacht haben. Wenn es also den weltlichen Regierungen nicht gefällt, so können in Zukunft keine Jubiläum, Missionen, Ablässe, Gnadenertheilungen mehr statt finden, und das Volk vernimmt es nicht mehr, wenn der Papst und die Bischöfe die Ketzereien verdammen und vor Ansteckung des Unglaubens und der schlimmen Sitten warnen. Die Regierungen dürfen nur ein wenig verkehrt sein, und es ist um die katholische Religion ganz geschehen. Die Gnadenwirkungen werden mit Gewalt gehemmt und abgeschnitten. Wie ungerecht? Und warum will sich der Staat sogar in die kirchlichen Urtheile einmischen? Um seine liberalen Geistlichen zu schützen, wenn sie die Kirche strafen wollte, und um die Züchtigung von sich selbst abzuhalten. Auf diese Art ist es mit der lehrenden und regierenden Kirche ganz geschehen, und dieser Artikel giebt der katholischen Religion in der Schweiz den letzten Herzstoß. Und zur Handhabung dieses Artikels

hat man sogar Geld- und Kerker-Strafen festgesetzt. Könnte die Gewaltthätigkeit größer sein? Man maßet sich wirklich ein Recht über Religion und Kirche, als untergeordnete Anstalten, an, da doch die Kirche ein selbstständiges und unabhängiges Reich Gottes auf Erden ist, das eine eigene, höchst gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt hat. Der Staat zeigt der Kirche seine Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Urtheile auch nicht, und die Kirche sollte dem Staate alles vorweisen? Wo ist da die Rechtsgleichheit, die ab Seite dieser Regierung am meisten ausgerufen wird? Ja man spricht sogar der Kirche ihre im Gewissen verbindende Gewalt ab, indem man im gedachten Artikel alle Verbindlichkeit der kirchlichen Erlasse ohne oberkeitliche Genehmigung für nichtig erklärt, und die geistlichen Untergebenen davon losspricht, und sie sogar gegen die Kirche Gottes durch Gesetze zu Aufrührern und Verräthern machet. Welche abscheuliche Dinge wurden doch nicht in Baden verabredet und von den Regierungen angenommen?! — Mit Recht hat der heil. Vater in seinem Kreisschreiben über den obigen Artikel bemerkt:

„Christus hat nicht den weltlichen Fürsten, sondern den Aposteln und ihren Nachfolgern im Amte die Hinterlage der geoffenbarten Lehre anvertraut, und nur zu diesen hat er gesagt: „Wer Euch höret, der höret mich, wer Euch verachtet, der verachtet mich." — Auch haben die Apostel nicht erst nach erhaltener Zustimmung (nach erhaltenem Plazet) der weltlichen Obrigkeit, sondern gerade gegen der-

selben Willen das Evangelium verkündet, die Kirche ausgebreitet und die Disziplin bestimmt. Ja noch mehr: Als die Vorsteher der Synagoge ihnen Stillschweigen zu gebieten wagten, antworteten Petrus und Johannes mit evangelischer Freimüthigkeit: „Urtheilet selbst, ob es in den Augen Gottes gerecht ist, euch mehr, als Gott, zu gehorchen.“ Nicht anders als mit Verletzung des Glaubens, mit gänzlicher Verwirrung der göttlichen Einrichtung der Kirche und ihrer eigenthümlichen Verwaltung könnte es also geschehen, daß je eine weltliche Regierung über die Kirche herrschen und ihre Lehre bestimmen, oder die Kirche hindern wollte, solche Gesetze zu erlassen und zu verkünden, welche das heil. Amt, den Gottesdienst und das geistige Wohl der Gläubigen betreffen.“ —

Lassen wir uns in den Urkantonen gesagt sein, was der heil. Vater hier weiters anführte: „Die christlichen Fürsten wußten dieß und rechneten sich's zur Ehre, es öffentlich zu bekennen. Unter andern sagte der große Kaiser Basilius auf dem achten Konzilium: „In Bezug auf euch, ihr Weltlichen, möget ihr in Aemtern und Würden stehen, oder nicht, weiß ich weiter nichts zu sagen, als daß es euch durchaus nicht erlaubt ist, über kirchliche Angelegenheiten abzusprechen. Den Patriarchen, Bischöfen und Priestern, welchen die Pflicht obliegt, zu regieren, welche die Macht erhalten haben, zu heiligen, zu binden und zu lösen, welche die Schlüssel der Kirche und des Himmels erhalten haben, diesen kommt es zu, solches zu untersuchen

und zu prüfen, **nicht uns**, die wir bedürfen von den Hirten geleitet, geheiligt, gebunden und von den Banden gelöst zu werden."

Solchen Grundsätzen wird man auch in den Urkantonen in Zukunft noch huldigen!

IV. Artikel.

„Die Kantone, in denen Ehestreitigkeiten nicht in allen Beziehungen dem Civilrichter unterstellt sind, werden in ihren bürgerlichen Gesetzgebungen den Grundsatz befolgen, daß der geistlichen Gerichtsbarkeit jeden Falls keine höhere Kompetenz in Ehesachen zustehe oder eingeräumt werden dürfe, als diejenige über das Sakramentalische des Ehebandes zu urtheilen. Alle übrigen Verhältnisse aber werden die Kantone dem bürgerlichen Richter vorbehalten."

Dieser Artikel maßet sich zu viel an, daß er die Ehestreitigkeiten, wie er sagt, in **allen Beziehungen** dem weltlichen Richter unterstellen will. Dawider führen wir den 12. Kanon des hl. Kirchenraths von Trient über das Sakrament der Ehe an: „Wenn Jemand sagt, die **ehelichen Streitsachen** gehören nicht vor die kirchlichen Richter, der sei im Banne." — Dieser Artikel maßet sich zu viel an, wenn er auch wirklich nur das rein Sakramentalische der Kirche überlassen, hingegen die **übrigen Verhältnisse** dem weltlichen Richter vorbehaltet. Welches sind diese übrigen Verhältnisse? Will man der Kirche die Zeit, den Ort, die Art der Einsegnung, und andere solche

Verhältnisse nicht mehr anheimgestellt lassen? Diesen Behauptungen stellen wir den 11. Kanon des gleichen Kirchenrathes entgegen, der heißt: „Wenn Jemand sagt, das Verbot feierlicher Hochzeiten zu gewissen Zeiten des Jahres sei ein tyrannischer Aberglaube, oder die Segnungen und andere Ceremonien verdammt, derer sich die Kirche bei jenen bedient, der sei im Banne.“ — Die Badener möchten aber der Kirche selbst das Sakramentalische der Ehe streitig machen, zumal sie den Ehevertrage in's Staatsgebiet gehörend anzusprechen scheinen, und der Kirche nur die bloße Einsegnung lassen möchten. Hiemit würde unstreitig das Sakrament der Ehe der Kirche ganz entrissen. Denn zum Sakrament der Ehe gehört nicht nur die Einsegnung, sondern auch der Ehevertrag selbst, wie zum Sakrament der Taufe nicht bloß die Worte, sondern auch das Wasser gehört. Was nun bei der Ehe die zeitlichen Güter anlanget, mag der Staat einschreiten. Nicht aber über den sakramentalischen Ehevertrag selbst. Da giebt nur die Kirche verhindernde und trennende Gesetze und entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ehevertrages. Und dieses Recht, das die Kirche von Jesus erhalten, und 18 hundert Jahre besessen und geübt hat, läßt sie sich von den Badener-Konferenzlern nicht nehmen. Sobald die Ehe unter der Staatsgewalt ist, so geht es, wie bei den Reformirten; man kann sich nach Belieben mit Weibern verbinden, und von Weibern scheiden. — Geht wohl auch hier die Absicht dahin? Mag in

das Dunkel dieses Artikels, und in die unbestimmten Ausdrücke, „in allen Beziehungen und die übrigen Verhältnisse," wohl auch die Priester-Ehe mitverstanden und eingehüllt worden sein? Diese Frechheit sich selbst in die hl. Sakramente einzumischen, wies der heil. Vater in seinem Kreisschreiben mit folgenden Worten zurecht: „Nichts von allem wollte aber Christus bestimmter der Kirche und ihren Hirten vorbehalten wissen, als die Ausspendung der von ihm eingesetzten Sakramente. Und nur jenen, die er als Diener seiner Heilsanstalt auf Erden aufgestellt hat, kommt es zu, zu bestimmen, was für eine Ordnung dabei zu beobachten sei. Es ist daher ein Frevel, wenn die weltliche Macht sich in diesem so heiligen Amte etwas anmaßte. Ein Frevel, wenn sie hierin etwas bestimmen, oder den Dienern des Heiligthums etwas vorschreiben wollte. Ein Frevel, wenn sie durch ihre Gesetze etwas anstrebte, was den Anordnungen über Austheilung der heiligen Geheimnisse an das Volk zuwiderliefe, mögen die Anordnungen schriftlich aufgezeichnet, oder mündlich überliefert und von Anfange der Kirche bis auf uns verpflanzt worden sein."

In den Urkantonen wird das Sakrament der Ehe, und alles, was dahin gehört, wie bisanhin, als eine rein geistliche Sache, der Kirche zuständig geachtet und geehrt werden, und die Ehestreitigkeiten, deren es innert unsern Gränzen nur wenige, oder keine giebt, werden dem kirchlichen Richter, wie es sich geziemt, belassen werden.

V. Artikel.

„Die Eingehung von Ehen unter Brautleuten verschiedener christlicher Konfessionen wird von den kontrahirenden Kantonen gewährleistet. — Die Verkündung und Einsegnung unterliegt den gleichen Vorschriften, wie jene von ungemischten Ehen, und wird den Pfarrern ohne Ausnahme zur Pflicht gemacht."

„Die angemessenen Koerzitivmaßregeln gegen die sich weigernden Pfarrer werden die einzelnen Kantone bestimmen."

Dieser ist ein ganz religionsgefährlicher, kirchenrechtverletzender und gewaltthätiger Artikel. Die gemischten Ehen sind ja von der Kirche verboten. Diese Ehen hat die Kirche von jeher verabscheut, und im J. 451 hat das allgemeine Konzilium von Chalzedon (Kan. 13) den Sängern und Lesern verboten, Personen einer andern Sekte zu heirathen, und dieses Verbot selbst über ihre Kinder ausgebreitet, und zwar unter der Strafe kanonischer Verdammung. Und dieses der bösen Folgen wegen. Dieselben Grundsätze und Gesinnungen sprach auch Papst Leo XII. im Jahre 1826 aus, als Seine Heiligkeit das Jubiläum den Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen und Ordinarien ankündeten. In diesem apostolischen Schreiben lesen wir unter Anderm: „Alle Vorsteher der Kirche sollen durch Ermahnung und durch den Gebrauch ihres Ansehens sich alle Mühe geben, daß alle Gläubigen in Bezug auf die Ehe die alten Ge-

setze und Vorschriften der Kirche gewissenhaft beobachten, um hiedurch das Verderbniß, welches n Bezug auf die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen hervorzugehen pflegt, vom katholischen Volke nach Möglichkeit abzuhalten." — Die gemischten Ehen sind das beßte Mittel, die katholische Religion zu untergraben. Und nun will man die Pfarrer unter Strafe zwingen, solche Ehen wider das Verbot der Kirche und zum Schaden der Religion, selbst wider ihr Gewissen und den auf die Kirchengesetze gethanen Eide, ohne höhere kirchliche Erlaubniß zusammenzugeben. Aus diesem ungerechten und gewaltthätigen Artikel kann man die Konferenzler und ihre schlechten Absichten kennen lernen. Nebstdem stellt dieser Artikel die Seelsorger auf die Probe, entweder gegen die Kirche ungehorsam und meineidig, oder aber von den Regierungen verfolgt, und sogar von ihren Pfründen vertrieben zu werden. Im weitern Zusammenhange mit dem oben über die Ehe vom hl. Vater gesagten heißt es dann über diesen Artikel im Kreisschreiben: „Auf der Badener Konferenz jedoch, es ist unglaublich und unerhört, gieng man so weit, der weltlichen Macht auch über die Weise der Ertheilung der Sakramente ein Verfügungs-Recht einzuräumen. Von solcher Art sind die Artikel, welche vermessen über das — in Christo und der Kirche große Sakrament der Ehe sind abgefaßt worden; die so offen ausgesprochene Begünstigung bei Eingehung der gemischten Ehen, der den katholischen Pfarrern auferlegte Zwang,

diese Ehen einzusegnen, ohne auf die Religionsverschiedenheit bei den Eheleuten Rücksicht zu nehmen, und endlich die schweren Straf-Drohungen gegen jene, welche dieß zu thun weigern würden. Alles dieses ist nicht bloß deßhalb tadelnswerth, weil die weltliche Macht über die Feier eines von Gott eingesetzten Sakramentes gesetzliche Vorschriften erläßt und den geweihten Hirten in einer so wichtigen Angelegenheit zu gebieten sich anmaßt; sondern noch weit verwerflicher deßhalb, weil dadurch die sinnlose und frevelhafte Meinung des sogenannten Indifferentismus (Gleichgültigkeit) begünstiget wird, ja sogar diese Bestimmungen selbst schon auf denselben sich fußen, und zudem noch der katholischen Wahrheit u. der Lehre der Kirche geradezu entgegen sind, da ja die Kirche einerseits wegen der sträflichen Gemeinschaft in heiligen Dingen, andrerseits wegen der großen Gefahr der Verführung, welcher sich der katholische Theil dadurch Preis giebt, und wegen der gefährdeten Erziehung der daraus hervorgehenden Kinder, solche gemischte Ehen jederzeit verabscheut und immer verboten hat; auch hat sie die Erlaubniß zur Eingehung von dergleichen Ehen nie anders, als unter solchen Bedingungen ertheilt, daß dadurch alle Veranlassung der Gefahr und der Unanständigkeit beseitigt werde."

Die gemischten Ehen dürfen in den Urkantonen weder unter dem Volke, noch bei der Geistlichkeit je auf allgemeine Aufnahme zählen.

VI. Artikel.

„Die kontrahirenden Kantone werden die Festsetzung billiger Ehedispenstaxen, sei es durch Verständigung mit dem Bischof, sei es durch Unterhandlung mit dem päpstlichen Stuhle, zu bewirken suchen. Würde der Zweck auf dem bezeichneten Wege nicht erreicht, so behalten sich die kontrahirenden Kantone dießfalls ihre weitern Verfügungen vor.“ —

In diesem Punkte wird die Kirche immer billig sein. Und wirklich könnten die Taxen nicht billiger sein, als sie jetzt wirklich schon sind. Arme haben nichts zu bezahlen. Ich bewundere dann hier nur, wie sich der Staat in diesem Punkte gegen die Kirche so beleidigend und vor der Welt so kleinlicht zeigen mag. Muß man denn im Staate nicht auch Gerichts- und Kanzlei-Taxen zahlen? Könnten diese nicht auch oft billiger sein? Ist der Arbeiter in der Kirche weniger des Lohnes werth, als jener im Staate? Wer zahlt wohl billiger die Kösten, als die, wegen welchen sie auflaufen? Ein solches Verhältniß hat es mit den Dispensgeldern. Sie werden theils zum Unterhalt der Schreiber und der Kommissionen, und theils für Postlohn und Schreibmaterialien verwendet. In Rom sitzen das ganze Jahr dreißig Kommissionen, die sich mit den Geschäften aus der ganzen Christenheit befassen. Die Schreiben belaufen sich zu Tausenden, die nur die eine oder die andere dieser Kommissionen jährlich zu verfertigen hat. Wie viele tausend Briefe

kommen nur während einem Jahre in Rom an? An diese Kösten werden nun die Dispenstaxen verwendet. Ferners werden solche Gelder als Bussen, an Schulen, Priester und Missionarien ꝛc. abgereicht. Haben ja selbst die abgeordneten Gesandten in Baden und ihre Kanzleidiener guten Sold vom Staate gezogen, und dabei nur noch Artikelchen verfasset, die die Kirche verdammt und verworfen hat?! — Warum will man nur an der Kirche Proben der Haushaltungskunst versuchen und im Staate der so vielfachen Verschwendung keinen Einhalt thun, wo man doch größere Pflicht hätte? Oder leidet denn ein Kanton, oder die Familien eines Staates durch die vielfältigen Tanz- und Schützentage, durch übertriebene Märkte und Mahlzeiten u. s. w. nicht tausendmal mehr Schaden, als durch die mäßigen bischöflichen oder päpstlichen Kanzleitaxen? Trägt nicht oft ein einziger junger Brauskopf mehr Geld auf auswärtige Akadamien, als Dispensgelder nach Rom kommen, und bringt seinem Kanton dafür einen Gotteslaugner nach Hause?! Dieser ganze Artikel ist halt Plagegeist und böser Wille gegen die Kirche. — „Aber die Kantone behalten sich weitere Verfügungen vor.“ — Nun gut! — Aber sie sollen dann auch Verfügungen über die alle Gebühr übersteigenden und ganz willkürlichen Advokatentaxen, und über die übertriebenen Konten gewisser Aerzte und Wirthe u. s. w. machen. Die Gerechtigkeit und die warme Liebe für's Volk, von der man so entglüht sein will, würde auch dieses erheischen:

In den Urkantonen werden die Regierungen und das Volk so kleinlicht nie sein und den kirchlichen Kanzleien die wenigen Gulden mißgönnen, die ihnen jährlich von einzeln Partikularen zufließen, und den Arbeitern im Weinberge des Herrn den Liedlohn nicht schmälern wollen.

VII. Artikel.

„Sie (die Kantone) verbinden sich, eine wesentliche Verminderung der Feiertage oder die Verlegung derselben auf die Sonntage, nach dem Grundsatz möglichster Gleichförmigkeit, auszuwirken, und werden zu diesem Behuf sich mit dem Bischof in's Einverständniß setzen. Eben so werden sie sich gemeinsam für Verminderung der Fasttage mit besonderer Rücksicht auf das Abstinenzgebot an Samstagen verwenden, ebenfalls ihre hoheitlichen Rechte auch in diesen Disziplinarsachen sich vorbehaltend.“ —

In diesem Artikel sagen es nun einmal die Badener deutlich heraus, wo sie der Schuh drückt. Natürlich! An Feiertagen etwas früher aufstehen zu müssen, um aus Politik wegen dem Volke eine heil. Messe anhören zu können, an gewissen Tagen zu fasten, und an Samstagen (warum nicht auch an Freitagen?) kein Fleisch essen zu dürfen, sind drückende und schmerzliche Sachen, die abgeschaft werden sollten. Wenn man doch hoheitliche Rechte zur Beseitigung solcher Gegenstände hat, wie man mit dem Vorbehalt derselben andeuten will, warum

schreitet man nicht sonst vorwärts und ergreift nun einen Weg, der schon gar nicht zum Ziele führen kann? Man fordert: „Die Bischöfe sollen die Feier- und Fasttage vermindern oder verlegen.“ Das liegt nicht in ihrer Gewalt. Hat ja der heil. Vater in seinem Kreisschreiben hierüber geantwortet: „Nur der römische Papst kann vermöge seines ihm eigenthümlichen Rechtes, nicht aber jeder Bischof, die von der Kirche aufgestellten Festtage und Fasttage auf andere Tage übertragen und das Gebot, den Gottesdienst anzuhören, aufheben, wie von Pius VI. in der Bulle vom 28. August 1794 gegen die Pistojer ist entschieden worden.“ — Was aber in den Badenerartikeln enthalten ist, widerstreitet diesem geradezu und ist deßhalb noch um so verderblicher, weil in Bezug auf solche Gegenstände, als nur zur Kirchenzucht gehörend, der weltlichen Gewalt ohne Unterschied und Vorbehalt ausdrücklich ein Verfügungsrecht zugeeignet wurde.“ — Ueber die Festtage und Fasttage sind bei der ersten Reformation auch Luther, Zwingli und Calvin hergefahren und haben sie ausgemustert. Soll eine zweite Reformation abermal mit Abstellung der Feier- und Fasttage den Anfang nehmen? Wie sich diese Leute so deutlich offenbaren? Man beruft sich heut zu Tage auf den Volkswillen. Aber hat denn auch das gemeine Volk die Abstellung der Feier- und Fasttage verlangt, oder würde es diese Abstellung verlangen, wenn es befragt würde? Wir zweifeln daran. Nach Beiwohnung der heil. Messe, die das Volk so gerne anhört, kann es ja

an den meisten Feiertagen arbeiten. Nur wegen den großen Herren braucht man dann die Feiertage nicht abzustellen, indem sie ja immer Feiertag haben und nichts thun. Auch mit dem Fasten nehmen sie es ja so genau nicht. Würde ihnen nicht oft ein kirchlicher Fasttag nach einer etwas niedlichen Mahlzeit besser anschlagen, als der Thee, den sie zum Ausnüchtern nehmen müssen? Dann widersprechen sich diese Herren auch nicht wenig. Sie geben immer vor, „sie wollen ja nur die Religion verbessern und für die geistigen Bedürfnisse ihres Volkes sorgen." Aber mit Abschaffung der Feier- und Fasttage schädigen sie ja gerade die Religion, indem sie derselben kräftige Heilsmittel entziehen und statt für die Seele nur für den Leib sorgen wollen. Auch schauten dann statt den geistigen Bedürfnissen die Bedürfnisse des Bauches hervor, daß man an Samstagen Fleisch essen dürfte. Diese Herren reden sofort von einer Gleichförmigkeit in den Feier- und Fasttagen. Wo bleibt aber denn diese Gleichförmigkeit, wenn diese Tage aufgehoben werden sollen? Haben die Kantone in ihren bürgerlichen Anstalten nicht weit größere und drückendere Ungleichförmigkeiten unter einander, als nur die Feier- und Fasttage sind? — Ueberdieß ist ja die Nachahmung der Heiligen, die Abtödung, das Fasten, die Mässigung und Selbstüberwindung für die Sittlichkeit eines Volkes etwas heilsames und sogar nothwendiges, und eben darum dem Staate selbst höchst nützlich. Einem Volke, das das Reich Gottes sucht, wird von Gott auch im

zeitlichen Glück und Segen gegeben werden. Würden die Regierungen nicht weit besser thun, wenn sie statt den Feier- und Fasttagen halbe Wirths- und Schenkhäuser aufzuheben einleiten würden? Unstreitig hört man lieber einen schönen Gottesdienst in der Kirche als das Fluchen und Schwören in den Wirthshäusern, die nun bei der neuen Freiheit die ganze Woche bis in die Nacht voll angepfropft sind u. s. w.

Wir können versichern, selbst auch dieser schmeichelhafte Artikel hat im Allgemeinen für die Bergkantone keine Anzüglichkeiten.

VIII. Artikel.

„Die kontrahirenden Kantone verpflichten sich zu Ausübung ihres landesherrlichen Rechtes der Oberaufsicht über die Priesterhäuser (Seminarien). Sie werden in Folge desselben vorsorgen, daß Reglemente über die innere Einrichtung der Seminarien, in so weit sie von kirchlichen Behörden ausgehen, der Einsicht und Genehmigung der Staatsbehörden unterlegt werden, und daß die Aufnahme in die Seminarien nur solchen Individuen gestattet wird, die sich vor einer durch die Staatsbehörde aufgestellten Prüfungskommission über befriedigende Vollendung ihrer philosophischen und theologischen Studien ausgewiesen haben."

„Auch werden sie sich durch Prüfungen der Wahlfähigkeit der Geistlichen vor deren

Anstellung als Seelsorger versichern und überhaupt für die weitere Ausbildung derselben durch zweckdienliche Mittel sorgen."

„Die Regulargeistlichen sind in Hinsicht auf den Antritt von Pfründen und auf Aushilfe in der Seelsorge ganz den gleichen Vorschriften unterworfen, wie die Sekulargeistlichkeit. Was insbesondere den Kapuzinerorden anbetrift, werden die Kantone die angemessenen Maßregeln ergreifen, damit auch über die von dessen Gliedern auszuübende Seelsorge die erforderliche Staatsaufsicht walte."

Dieser ganze Artikel ist rein protestantisch und man brauchte fürohin nur mehr keine Bischöfe, wenn derselbe angenommen und durchgeführt würde. Mit Verwunderung sagt der heil. Vater in seinem Kreisschreiben: „Wie! derselben weltlichen Macht wird überdieß noch die volle, freie Gewalt eingeräumt — den Seminarien vorzustehen und die Art und Weise ihrer innern Verwaltung, wie sie von den geweihten Kirchenvorstehern ist festgesetzt worden, zu bestätigen, die Geistlichen über ihre wissenschaftliche Bildung zu prüfen und für Kirchenämter fähig zu erklären, die religiöse und moralische Bildung des Volkes zu leiten, endlich alles zu bestimmen, was sie in ihrer Sprache äußere Kirchenzucht nennen, wenn es auch geistiger Natur und Wesenheit ist und auf den Gottesdienst und das Seelenheil Bezug hat." —

Der Bischof allein hat von Gott das Recht

der Oberaufsicht über die katholische Lehre, über die Bildung der Priester, über die geistlichen Vorschriften der Priesterhäuser, über die Fähigkeit der Studenten zu den Weihen, und der Priester zu den Pfründen. Diese sind rein geistliche Sachen, die der Bischof am besten versteht und von Amtswegen verstehen muß, ob einer zum priesterlichen Stande und zur Seelsorge hinlänglich studirt sei, oder nicht. Dieses Oberaufsichtsrecht und dieses Prüfungsrecht kann und wird sich kein Bischof vom Staate je entreißen lassen. Solche Dinge gehen die weltlichen Regierungen schon gar nichts an. Um so auffallender ist aber die angesprochene Oberaufsicht über die Seminarien und ihre innere Einrichtung, da diese großsprechenden Regierungen bis dato in ihrem Bisthume wirklich nur kein Seminarium noch haben?! — Was würden auch die weltlichen Regierungen sagen, wenn die Bischöfe ihre Kanzleidiener und Advokaten und ihre neugewählten Groß- und Kleinräthe prüfen wollten? Die Absicht dieses Artikels ist aber klar. Man will sich dießfalls einmischen, um die neue Lehre besser einpflanzen zu können, um liberale Geistliche nach dem Schlage des Zeitgeistes zu bilden, um gute Welt- und Ordensgeistliche, und besonders die Kapuziner, mit spitzfindigen und unnützen Examen zu plagen und von den Pfründen und der Seelsorge zu verstoßen u. s. w.

Damit aber dieser Artikel vollständig und erschöpfend beleuchtet werde, will ich sowohl die Seminarien und was dahin gehört, als auch über die

Prüfung der zu Weihenden und auf Pfründen Anzustellenden die Beschlüsse des heil. Kirchenrathes von Trient anführen.

A.

„Achtzehntes Kapitel der 23. Sitzung. Vorschrift zur Errichtung von Seminarien für jüngere Geistliche, und was dabei beobachtet werden soll.

„Da das Jünglingsalter, wenn es nicht ordentlich unterwiesen wird, geneigt ist, den Vergnügungen der Welt nachzugehen, und wenn man es nicht von den kindlichen Jahren an zur Frömmigkeit und Religion anweiset, noch ehe die Angewöhnung der Fehler die Menschen ganz im Besitze hat, nie vollkommen, und ohne sehr große und beinahe ausgezeichnete Hilfe Gottes des Allmächtigen in der kirchlichen Zucht verharret: so verordnet der heil. Kirchenrath, daß alle Kathedral- Metropolitan- und noch höhern Kirchen, als diese, gehalten sein sollen, nach dem Maße des Vermögens und der Diözes-Größe eine bestimmte Anzahl Knaben aus ihrer Stadt und Diözes, oder, wenn sie da nicht vorgefunden werden, aus ihrer Provinz, in einem der Kirche nahen Kollegium hiefür, oder einem andern angemessenen Orte, der vom Bischofe auszuwählen ist, zu ernähren und religiös zu erziehen und in den kirchlichen Lehren zu unterweisen. Aufgenommen sollen in dieses Kollegium aber solche werden, die wenigstens zwölf Jahre alt, aus rechtmäßiger Ehe geboren und des Lesens und

Schreibens hinlänglich kundig sind, und deren Gemüthsneigung und Wille Hoffnung giebt, daß sie sich auf immer dem Kirchendienste wiedmen werden. Vorzüglich will er aber, daß die Söhne der Armen dafür erwählt werden, schließt jedoch auch die der Reichen nicht aus, wofern sie sich auf ihre Kosten ernähren, und Eifer an Tag legen, Gott und der Kirche zu dienen. — Diese Knaben wird der Bischof, der sie in so viele Klassen, als ihm gut scheint, eintheilt, nach ihrer Anzahl, ihrem Alter und ihrem Fortschritte in der kirchlichen Lehre, theils, wo es ihm zuträglich scheint, dem Kirchendienste widmen, theils im Kollegium zur Unterrichtung zurückbehalten, und die Stelle der Weggenommenen wieder mit andern besetzen; so, daß dieß Kollegium eine immerwährende Pflanzschule der Diener Gottes sei. —

Damit sie aber in der nämlichen kirchlichen Lehre bequemer unterwiesen werden mögen, so sollen sie, sogleich stets die Tonsur und geistliche Kleidung tragend, Unterricht in der Gammatik, dem Gesange und kirchlichen Rechnungen, und andern nützlichen Kenntnissen empfangen, „die hl. Schrift, „die kirchlichen Bücher, die Unterweisungen der „Heiligen und den Ritus und die Vorschriften für „die Ausspendung der Sakramente — vorzüglich „das, was zum Beichthören zuträglich scheint, — „und für die Ceremonien erlernen. Der Bischof „sorge dafür, daß sie alle Tage dem Meßopfer bei„wohnen und wenigstens alle Monate ihre Sün„den beichten und nach dem Urtheile des Beicht-

"vaters den Leib unsers Herrn Jesu Christi em-
„pfangen, und an den festlichen Tagen in der Ka-
„thedral- und andern Kirchen des Orts dienen.
„Alles dieses und anderes für diese Sache zuträg-
„liches und nothwendiges, sollen jegliche Bischöfe
„mit dem Rathe zwei älterer und angesehener Chor-
„herren, die sie selbst erwählen, wie der hl. Geist
„sie lehrt, verordnen, und durch öftere Visitation
„sich bemühen, daß es stets beobachtet werde. Die
„Ungearteten und Unverbesserlichen, und die, wel-
„che böse Sitten einpflanzen, sollen sie nachdrück-
„lich, wo es nöthig ist, auch durch Ausstoßung,
„bestrafen, und, alle Hindernisse beseitigend, was
„immer zur Erhaltung und Beförderung einer so
„frommen und heiligen Einrichtung zu gehören
„scheinen wird, emsig besorgen" u. s. w.

Dieses ist also die Lehre der kath. Kirche über die Seminarien und ihre innere Einrichtung.

B.

Vorschriften über die Prüfung der zu Weihenden, und auf Pfründen Anzustellenden.

a) „Der hl. Kirchenrath, in der Anhänglichkeit an die Fußstapfen der alten Kirchengesetze, beschließt, daß, wenn der Bischof die hl. Weihung zu verrichten verfügt hat, alle, welche zu dem hl. Dienste hinzutreten wollen, am Mittwoch vor dieser Weihung, oder wenn es dem Bischofe gut scheinen wird, nach der Stadt einberufen werden sollen. Sodann soll der Bischof, mit sich beigesellten Priestern und andern klugen Männern, die

des göttlichen Rechtes kundig und in den kirchlichen Verfügungen erfahren sind, das Geschlecht, die Persönlichkeit, das Alter, den Unterricht, die Sitten, die Lehre und den Glauben derer, die geweiht werden wollen, sorgfälttg erforschen und prüfen.“ (Sitz. 23. Kap. 7.)

b) „Diejenigen, welche von was immer für kirchlichen Personen, auch von den Nuntien des apostolischen Stuhls, vorgestellt, oder erwählt, oder ernennt werden, sollen, auch unter dem Vorwande irgend eines Privilegiums, oder einer Uebung, auch wenn diese seit undenklicher Zeit vorgeschrieben wäre, zu jeglichen kirchlichen Pfründen anders nicht eingesetzt und nicht bestätiget, und nicht zugelassen werden, als nachdem sie zuerst von den Ortsordinarien geprüft und für tauglich erfunden sind.“ (Sitz. 7. Kap. 13.)

Sowie nun die Seminarien und ihre Einrichtungen nicht weltlichen, sondern kirchlichen Ursprunges sind, so hat die Kirche für die Prüfungen zu den Weihen und Pfründen schon längst gesorget, daß nicht erst jetzt die weltlichen Regierungen sorgen müssen.

In den Urkantonen wird man diesem rein protestantischen Artikel der Badener Konferenz fremd bleiben.

IX. Artikel.

„Die kontrahirenden Kantone erkennen und garantiren sich das Recht, die Klöster und Stifter zu Beiträgen für Schul-, religiöse und milde Zwecke in Anspruch zu nehmen.“ —

Wenn es bittweise geschieht, so mögen sie es thun. Bitten und begehren ist erlaubt. Aber befehlen dürfen sie nicht. Es ist nach einem alten Sprüchwort nicht erlaubt, „aus andern Leuten Leder für sich oder andere Riemen zu schneiden.“ Klostergut und Stiftsgut ist Partikulargut, wie die Mittel der weltlichen Herren Partikulargut sind. Laut eidgenössischem Bunde sind die Klöster erst zum Steuern verbunden, wenn andere Staatsbürger auch steuern müssen. Was würden sie wohl sagen, wenn man einige weltliche reiche Familien für die Schulen, Zucht und Waisenhäuser taxiren wollte? Sie würden sich auf die Gerechtigkeit und Rechtsgleichheit berufen. In den gleichen Rechten sind nun die Klöster und geistlichen Stifter. Ihr Güter sind wirklich schon für religiöse und milde Zwecke verwendet, indem sie für Gottesdienst, Unterhalt der Armen und Schulen gebraucht werden. Nicht alles, nur das wenigere mehr, was die Klöster haben, ist ursprünglich gestiftet, sondern viele ihrer Güter sind später hinzugekommen. Die Klöster sind gegenwärtig mit allerlei Staatsabgaben so gedrückt, daß zu milden Zwecken wenig mehr bleiben wird. Wird man aber auch je so mild sein und die erarmten Klöster und

Stifter unterstützen? Was ich von dem Rechte des Staates halten muß, auf das man sich beruft, weiß ich nicht. Ich glaubte von jeher, der Staat habe gegen fremdes Eigenthum eine Schutzpflicht und nichts anderes. Aus dieser Schutzpflicht wüßte ich zwar ein Schutzrecht, aber kein Raubrecht der Klöster und Stiftsgüter herauszufolgern. Mir fällt hier der Wolf ein, der das wehrlose Lamm aufzehrte, um, wie er glaubte, den milden Zweck seines hungrigen Magens zu sättigen. —

In den Urkantonen wird man nie einer gottlosen und raubgierigen Staatsklugheit huldigen.

X. Artikel.

„Sie (die Kantone) werden gemeinsame Anordnungen treffen, daß in Aufhebung der bisherigen Exemtion die Klöster der Jurisdiktion des Bischofes unterstellt werden.“ —

Was geht es wohl die weltlichen Regierungen an, ob die Klöster unter dem geistlichen Schutze des Papstes oder der Bischöfe stehen, insofern sie den Regierungen die schuldigen Abgaben zahlen? Glaubt man etwa mit der Aufhebung der Klöster sicherer fahren zu mögen, wenn sie des päpstlichen Schutzes entzogen wären? Auf die Bischöfe der Schweiz würde man freilich wenig mehr achten, wie man jetzt wenig auf sie achtet. Eben darum, weil die ehemals schon unter den Bischöfen gestandenen Klöster theils fast ganz vernächlässiget, oft ausgefressen und unterdrückt wurden, theils auch zu wenig kraftvoll geschützt werden konnten, hat

der heil. Vater die Klöster unter seinen Schutz genommen. Wenn dann die Bischöfe und der Erzbischof der Schweiz vom neuen Geiste beseelt und von den Regierungen geleitet würden, so würden die Klöster von denselben nicht nur keinen Schutz, wohl aber die Aufhebung selbst zu gewarten haben. Auch haben weder die jetzigen Bischöfe, noch die Klöster verlangt, daß sie des päpstlichen Schutzes beraubt werden sollen. Man sieht also, was man mit diesem Artikel sucht und beabsichtiget. Der heil. Vater sagte in seinem Kreisschreiben über diesen Artikel: „Nicht minder haben die römischen Päpste auch das besondere Recht, Klöster von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe zu befreien und unter ihre eigene Aufsicht zu nehmen. Dieses Recht haben sie auch von den ältesten Zeiten an ausgeübt, wie niemand bestreiten wird. Aber auch dieses Recht unterdrücken die Badener-Konferenz-Artikel ganz ungescheut. Denn ohne nur mit einem Worte der Erlaubniß zu erwähnen, welche hiefür nothwendig beim apostolischen Stuhle vorerst nachzusuchen und auszuwirken wäre, ist darin ausgesprochen: die weltliche Macht soll Maßnahmen treffen, um die Exemtion der schweizerischen Klöster aufzuheben und dieselben unter die Gerichtsbarkeit der Bischöfe zu stellen.“ —

In den Urkantonen freuet man sich, wenn die Klöster in unserer Zeit nur recht kräftig geschützt werden würden, und mißgönnt ihnen den Schutz und die Obsorge des heil. Vaters nicht.

XI. Artikel.

„Die Kantone werden nicht zugeben, daß Abtretungen von Kollaturrechten an kirchliche Behörden oder geistliche Korporationen statt finden.“ —

Dieser Ariikel beschlägt das *Pfrundwesen*. Den Konferenzlern, die die alte Ordnung der Dinge umwerfen wollen, muß ganz folgerichtig an der *Besetzung* der Pfründen vieles gelegen sein. Daher die Aufnahme dieses Artikels in ihr Protokoll zu Baden. Wenn die Neuerer in Zukunft ihre Creaturen und Anhänger auf die Pfründen einschmuggeln wollen, um durch sie Wurzeln zu schlagen, so können sie *plangemäß* zu den Besetzungen der Pfründen das Volk, die kirchlichen Behörden, Korporationen und Klöster nichts mehr sagen lassen, indem ihnen sonst wider ihren Willen altrömisch-katholische Geistliche auf die Pfründen kommen könnten, und sie unter solchen ihren Reformationsplan weit schwieriger auszuführen hätten. Hat ja auch 1798 die helvetische Regierung den Urkantonen aus ähnlichen Absichten die Wahlrechte auf die Pfründen genommen. Wir wollen jedoch die Sache noch näher beleuchten. Der Oberhirt eines Bisthums ist der Bischof. Weil er nicht überall persönlich die Seelsorge ausüben kann, so setzt er Unterhirten, Pfarrer, Helfer, Kapläne u. s. w. Diesen gebührt durch *göttliches* und *kirchliches* Recht ein anständiger Unterhalt. „Der Arbeiter ist seines Lohnes werth“, und: „Wer dem Altare dienet, der soll vom Altare leben.“ — Damit aber

das Volk diesen Unterhalt, zudem es ohnehin sonst verbunden ist, seinen Arbeitern im Weinberge des Herrn desto williger reiche und verabfolgen lasse, so hat die Kirche allen jenen, die Pfründen stiften oder Kirchen und Kapellen bauen, ein Vorschlagsrecht eingeräumt, vermöge dessen sie dem Bischofe auf eine ledige Seelsorge einen Priester vorstellen, präsentiren und benennen mögen, der ihnen angenehm und lieb wäre. Und wenn ein solcher Priester tauglich ist, so wird er vom Bischofe bestätiget und rechtlich eingesetzt. Dieses Vorschlagsrecht wird von der Kirche auch ein Schutzrecht geheißen. Ueber diesen wichtigen Punkt führen wir die Beschlüsse des heil. Kirchenrathes von Trient aus der 14. Sitzung an.

12. Kapitel.

Daß Niemand anders, als durch eine Stiftung oder Vergabung ein Schutzrecht erhalten könne.

„Niemand, von welcher kirchlichen oder weltlichen Würde er auch immer sei, soll auf irgend eine Weise ein Schutzrecht erlangen oder inne haben können oder dürfen, als wer eine Kirche, eine Pfründe oder eine Kapelle, entweder neu begründet und aufbauet, oder eine schon Errichtete, welche jedoch ohne hinreichende Dotation ist, aus seinen eigenen und Patrimonialgütern hinlänglich begabet. Im Falle einer Begründung oder Vergabung aber soll die Einsetzung darüber dem Bischofe, und keinem andern Minderern vorbehalten sein.“

13. Kapitel.

Daß die Vorstellung an den Ordinarius statt finden, und widrigenfalls sie und die allfällige Einsetzung nichtig sein soll.

„Ueberdieß sei es keinem Schutzherrn unter dem Vorwande irgend eines Privilegiums erlaubt, Jemanden für die Pfründen seines Schutzrechtes auf irgend eine Weise anders vorzustellen, als dem ordentlichen Ortsbischofe, welchem die Besetzung oder Einsetzung derselben Pfrunde, in Ermangelung des Privilegiums, vermöge des Rechtes zugehörte. Widrigenfalls soll die Vorstellung und die Einsetzung, die allfällig erfolgte, nichtig sein und dafür gehalten werden.“ —

Im Kirchenrechte sind auch mehrere Fälle bezeichnet, in denen die Kirche diese Vorschlags- oder Wahlrechte als für nicht gegeben, oder als für verloren erklärt.

Der Badener-Artikel ist nun ganz widerrechtlich. Sind die Abtrettungen von Collaturrechten schon geschehen, so darf man sie nicht hintertreiben. Will sie die Kirche laut Recht neuen Stiftern geben, oder die Gegebenen wegen Mißbrauch zurücknehmen, so darf und soll man ihre Freiheit und ihr Recht nicht hemmen. Oder hat irgend eine Regierung widerrechtlich die Collaturrechte Jemanden entrissen und an sich gezogen, so kann die Badener-Konferenz das Unrecht nicht zum Recht machen. Laut Kirchensatzungen können auch die Col-

laturrechte von einer Person oder Korporation auf die andere, oder von solchen auf die Regierungen, allein und einzig gültig mit Erlaubniß des Papstes übertragen und abgeändert werden. Aus diesen Darstellungen erscheint dann der obige Artikel in nicht guter und gerechter Absicht und Gestalt verfaßt worden zu sein.

Die Bergkantone werden in dieser Rücksicht auf guter Hut sein und weder ihre, noch die Rechte der Kirche verletzen und rauben lassen.

XII. Artikel.

„Sollte von Seite kirchlicher Obern gegen die von der Staatsbehörde vermöge des ihr zustehenden Wahlrechts vorgenommene Besetzung einer Lehrstelle irgend einer Art Einsprach erfolgen, so ist dieselbe als unstatthaft von dem betreffenden Kanton zurückzuweisen.“ —

Zu diesem Artikel hat die Fuchs'sche Geschichte in Luzern Anlaß gegeben. Als die Regierung von Luzern den Hrn. Fuchs als Professor der Gottesgelehrtheit anstellte, verwahrte sich der hochw. Hr. Bischof in Solothurn, unter Androhung der Nicht-Weihung jener, so unter derselben studiren, so lange, bis Hr. Fuchs die von der Kirche verdammten Grundsätze des Alois Fuchs, zu denen auch er sich bekennt hatte, zurückgenommen und widerrufen hätte, welches später geschah. Diese Verwahrung war nun der Regierung in Luzern ein Bischen in den Kopf gestiegen. Dieser Artikel ist aber ohnedieß einer der gottlosern Konferenz-Artikeln. Eine

schlechte Regierung könnte in einem katholischen Lande einen Gottesläugner, einen Ketzer und Abtrünnigen von der katholischen Kirche als Lehrer und Professor aufstellen, und auf diese hinterlistige Art dem Volke die katholische Religion rauben und die Oberhirten der Kirche, Papst und Bischöfe, sollten nichts darwider zu sagen haben. Das ist etwas unerhörtes. Wirklich stehen einem die Haare zu Berge, wenn man solche teuflische Pläne und Frechheiten der Badener-Konferenz liest und hört. Und richtig, man hat den Plan, Lehrer, Professoren und Seelsorger von den verdorbensten Grundsätzen aufzustellen und auf die Einwendungen der kirchlichen Obern nichts zu achten.

Ueber die höhern Professoren und Schulen lauten die Beschlüsse von Trient wie folgt:

„Und damit nicht unter dem Scheine der Frömmigkeit, die Gottlosigkeit ausgebreitet werde, so verordnet der nämliche heil. Kirchenrath, daß Niemand, weder öffentlich noch privat, zu dem Amte der Vorlesung der heil. Schrift zugelassen werden dürfe, der nicht zuerst vom Ortsbischofe über Wandel, Sitten und Kenntnisse geprüft und genehmiget ist.“ Sitz. 5. Kap. 1.

Weiters ist verordnet:

„Ueberdieß sollen alle diejenigen, denen die Obsorge, Visitation und Verbesserung der Universitäten und allgemeinen Studien zugehört, emsig dafür sorgen, daß die Gesetze und Beschlüsse dieses heil. Kirchenrathes von ebendenselben Universitäten vollständig angenommen werden, und daß auch nach

der Norm derselben auf den gleichen Universitäten die Magister, Doktoren und andere dasjenige, was Sache des katholischen Glaubens ist, lehren und auslegen, und sich zu dieser Verordnung im Anfange eines jeden Jahres durch einen feierlichen Eid verpflichten sollen. Allein wenn auf den vorbesagten Universitäten auch irgend etwas anderes der Zurechtweisung und Verbesserung bedarf, so soll es von den Gleichen, welchen es zukömmt, zur Beförderung der Religion und Kirchenzucht gebessert und verordnet werden.“ Sitz. 25. Kap. 2.

In den Urkantonen wird man auf jene Schulen und Lehrer nie etwas halten, oder sie auch nur besuchen lassen, die der kirchlichen Oberaufsicht entzogen werden sollten, und seinen Vorfahrern treu nachfolgen, die von den Regierungen die Studenten der obern Schulen 1787 nach Hause rufen ließen, als zu Pavia die 82 theologischen Sätze erschienen, unter denen mehrere unkatholisch und unkirchlich waren. Man wird sich vor falschen Propheten hüten.

XIII. Artikel.

„Die kontrahirenden Kantone gewährleisten sich gegenseitig das Recht, von ihrer gesammten Geistlichkeit gutfindenden Falls den Eid der Treue zu fordern. Sie werden einem in dem andern Kantone den Eid verweigernden Geistlichen in dem ihrigen keine Anstellung geben.“ —

Da die Zuläßigkeit oder die Unzuläßigkeit der Ablegung eines Eides von dem erlaubten oder unerlaubten Gegenstande, auf den geschworen werden soll, abhangt, so läßt es sich hier schon fragen, worauf denn die Geistlichkeit den Regierungen den Eid der Treue schwören solle? Betrift es bloß das rein bürgerliche, würden die Geistlichen den Eid nicht unwillig leisten, obwohl es immer ein Mißtrauen gegen sie, und eine Furcht der Regierungen zeigt und eine Art von Beleidigung ist, wenn nur die Geistlichen und nicht auch andere gemeine Bürger ihren Regierungen den Eid der Treue ablegen sollen. Betrift es aber das Religiöse und Kirchliche, so haben die Geistlichen den Eid der Treue nur allein den Bischöfen, dem Papste und der Kirche zu leisten, und müssen wirklich denselben vor dem Empfang der Weihen und bei'm Antritte der Pfründen ablegen. Der Eid der Badener-Konferenz fällt aber schon deßwegen als verdächtig und unzuläßig für die Geistlichkeit auf, weil er in die Punkte der Konferenz einverleibt ist, die unkatholisch und unkirchlich sind, und denselben als ein Zwangmittel gleichsam angehängt ist. Der Religion und der Kirche zuwider dürften die Geistlichen diesen Eid schon gar nie thun, und müßten eher ihr Vaterland und ihre Pfründen verlassen, als einen solchen unerlaubten Eid schwören. „Der Eid ist kein Band der Ruchlosigkeit." Wirklich sehen wir die Zeiten wiederkehren, wo man 1798 in Frankreich und in der Schweiz die Geistlichkeit zum Bürgereide aufgefordert hat,

den damals die Kirche verdammt hatte. Die Regierungen hatten damals, wie jetzt, auch Religionsprojekte, ein böses Gewissen, fürchteten sich und trauten ihrer Sache gar nicht gut, und darum sollten ihnen die Geistlichen schwören. Jetzt ist die Zeit da, wo die Geistlichen auf die Artikel der Badener-Konferenz schwören sollten. Wie könnte aber wohl dieses geschehen, nachdem der heil. Vater diese Artikel feierlich verdammt hat? Man mag wohl eine allgemeine Eidesformel entwerfen und auf Verfassung und Gesetze wollen schwören lassen. Das hilft nicht. Gerade diese Artikel sind ja zu Gesetzen erhoben, und die Behörden, die diese Artikel zum Gesetze erhoben haben, maßen sich das Recht an, solche Gesetze zu erlassen. Dieser Eid, wenn er gefordert werden sollte, wie in Aarau der Fall eintreten will, dürfte kräftigen Widersprüchen unterliegen. Unbedingt dürfte er von geistlicher Seite nicht geleistet werden. Als 1832 die Regierung von Bern von der katholischen Geistlichkeit in Pruntrut den Eid forderte, weigerte sich dieselbe, den Eid ohne Vorbehalt zu schwören. Rom, wohin die Sache zum Entscheide gebracht wurde, machte diesen Beisatz: „Ich leiste diesen Eid in Bezug auf alles, was der katholischen Religion, und den Gesetzen der Kirche nicht zuwider ist.“ — Ob aber dieser Beisatz in den Konferenzkantonen zugelassen würde oder nicht? Nun! so würde man sich doch deutlicher offenbaren müssen, was man will und sucht. Im verneinenden Fall sieht man dann handgreiflich, welche fre-

chen und ungerechten Sachen die Konferenzler fordern. Man weiß dann bestimmt, daß die Geistlichkeit ihnen schwören sollte, das Volk verderben und die katholische Religion ausrotten zu helfen, oder doch schweigen zu wollen, wenn es die weltlichen Regierungen thun würden. Wie mißlich es ist, diesen Regierungen einen Eid zu schwören, mag jener Eid zur Probe dienen, den ihnen in rein bürgerlichen Sachen der hochw. Bischof Salzmann in Solothurn bei der Bischofs-Weihe schwören mußte. Diese Regierungen, nachdem sie mit beiden Händen in's Kirchliche eingegriffen und der hochw. Bischof solche aus seinem Gerichtsgebiete ab- und zurückwies, berufen sich auf seinen abgelegten Eid, und suchen sich damit zu rechtfertigen, da doch ihnen dieser Eid keine bischöfliche Gewalt zusichert oder ertheilen kann. Ganz treflich sagt daher der oben angezogene „Religionsfreund“ in Paris hierüber: „Die Kantone werden einen Eid verlangen, wenn sie es für gut finden werden, die Geistlichkeit zu quälen, und ein Geistlicher, der ihn verweigern wird, soll aus der ganzen Schweiz verbannt werden. Dieser Artikel ist eine ziemlich deutliche Drohung. Es ist merkwürdig, daß in diesem ganzen Projekt, welches die schönsten Hofnungen verheißt, indem es davon spricht, das Wohlergehen der Kirche und die Beobachtung ihrer Gesetze zu befördern, und die Rechte der Bischöfe zu vertheidigen, dann stets und immer die Rede ist von Strafbestimmungen, von Zwangsmaßregeln und von fernern noch zu ergreifenden Maßnahmen,

welche man nicht näher bestimmt, welche daher jeder Willkühr die Bahn eröffnen."

Die Zeit wird hoffentlich nie kommen, wo in den Urkantonen von der Geistlichkeit ein so ruchloser Eid gefordert werden darf.

XIV. Artikel.

„Endlich verpflichten sich die Kantone zu gegenseitiger Handbietung und vereintem Wirken, wenn die vorerwähnten oder andere hier nicht aufgeführten Rechte des Staates in Kirchensachen gefährdet oder nicht anerkannt würden, und zu deren Schutz gemeinsame Maßregeln erforderlich sein sollten."

Dieser Artikel ist deutlich, und braucht keine Beleuchtung. Die Krone der Badener-Artikel ist also ein Höllenbund. Man will sich, gleich den Höllenpforten, wider die Kirche auflehnen u. einander unterstützen. Wie es scheint, so will man es weder an Rath und That, noch an Geld und Waffen ermangeln lassen. Traurige Sache! Man will für den Abfall gemeinsame Unterstützung und Hilfe machen! Kann es wohl einen furchtbarern Artikel geben, als diesen? Man will einander mit Gewalt in's Verderben ziehen. Wollte auch noch der eine oder der andere Kanton nach erhaltener Belehrung zurückkehren, es würde ihm kaum mehr gestattet werden. Der Höllenbund würde gegen einen solchen in aller Kraft angewendet werden. — O! Zeiten! o Sitten! was müssen wir doch in der Schweiz erleben! —

Schön sagte Herr Chorherr Geiger über diesen letzten Punkt: „Dieser Artikel erinnert uns an den westphälischen Frieden. Einige deutsche Fürsten halfen den neuerungssüchtigen Pfaffen, dem Volke seine alte katholische Religion zu entreißen, um die Kirchengüter einstreichen zu können. Und nach einem langen und blutigen Religionskriege traten sie zusammen, um sich gegenseitig das Errungene zu gewährleisten." — So wird es mit dem Verfolg der Badener Konferenz enden.

Deßwegen möchte ich den Bewohnern der Urkantone mit dem König David sagen: „Selig ist der Mann, der nicht folgt der Gottlosen Rathe; der nicht steht auf der Sünder Pfade. Der nicht sitzt auf der Spötter Lehrstuhle. Der Weg der Gottlosen führt zum Untergange." (Psalm 1. 1. 7.) —

Diese ist nun die Beleuchtung über die Badener Artikel für die Bewohner der Urkantone! — Um aber dieser Beleuchtung noch das gehörige Ansehen zu geben, übriget uns noch die Anführung des Urtheiles der katholischen Kirche über die genannte Badener Konferenz.

„Damit aber eine so wichtige Angelegenheit, sagt der hl. Vater im Kreisschreiben, nach gewohnter Uebung dieses hl. Stuhles auch mit möglichster Reife behandelt werden möchte, so ließen wir diese Artikel einer sehr genauen Prüfung unterwerfen."

Nun wurde folgendes Urtheil gefällt:

Urtheil

des Oberhauptes der katholischen Kirche, Pabst Gregorius des sechszehnten über die zu Baden im Kantan Aargau in der Schweiz auf einer Konferenz von Abgeordneten der Kantone Bern, Luzern, Solothurn, Aargau, St. Gallen, Thurgau und Basellandschaft in Angelegenheit der katholischen Religion und Kirche vom 20. bis 27. Jänner 1834 verfaßten Anträge und Artikeln

ausgefällt

Unterm 17. Mai 1835.

„Nachdem wir nun die Räthe Unserer ehrwürdigen Brüder, der Kardinäle der heiligen römischen Kirche von der Congregation, welche die Kirchenangelegenheiten zu besorgen hat, einvernommen u. angehört, und auch selbst die Sache noch reiflich erwogen und ernst bedacht haben,

So

verwerfen und verdammen Wir aus eigenem Antriebe und mit voller Ueberzeugung, vermöge apostolischer Vollmacht, obgenannte Artikel der Badener Konferenz, und erklären, daß dieselben für immer als verworfen und verdammt angesehen werden sollen, weil sie in ihrem Inhalt, besonders wenn Wir deren Zusammenhang in's Auge fassen, „falsch, verwegen und „irrig sind, die Rechte des heiligen Stuhles schmä„lern, die Regierung der Kirche und ihre göttliche „Einrichtung umstürzen, das Kirchenamt der welt„lichen Macht unterwerfen, aus schon verdammten

„Lehren hergeleitet sind, auf Ketzerei hinzielen und „schismatisch sind."

Dieses päpstliche Urtheil ist nun die beßte Beleuchtung über die Badener Konferenz. Wir enthalten uns nun jedes fernern Wortes. Den frommen Bewohnern der Urkantone ist jetzt genug gesagt. „Rom hat entschieden und der Handel ist beseitiget." Sie halten sich an den Ausspruch der heil. Schrift: „Wer die Kirche nicht hört, der sei dir wie ein Heide und Publikan", — und eben darum halten sie sich an dem Urtheile des römischen Stuhles. Sie lassen sich durch keine Flug- und Schmähschriften verführen, weder durch Irrwische täuschen, noch durch amtliche Einladungen hinlocken.

Wird auch nur zum Beitritt für das Erzbisthum und für einen Erzbischof angeklopfet, man öffnet nicht. Die 14 Artikel sind hiemit verbunden und unzertrennlich.

Bewohner der Urkantone! möchtet ihr es doch erkennen, wie redlich und gut der Verfasser dieser Blätter es mit euch meint. Diese mühsame Arbeit hat er nur zum Wohle der Kirche und für euer Seelenheil unternommen.

Lasset uns dann zum Schlusse wiederholen: — „Brüder! Ich bitte euch durch den Namen unsers Herrn Jesu Christi, daß ihr ja einerlei Sprache führet, und daß selbst unter euch keine Spaltungen sein möchten. Seid vielmehr durch ei-

nerlei Gesinnungen, und einerlei Grundsätze vollkommen."

Höret sie! Euere in Gott ruhenden Voreltern rufen euch aus den Gräbern zu: „Ihr lieben Kinder! fallet doch nicht vom Glauben ab! Haltet die Prüfung aus! wir sind vor dreihundert Jahren auch nicht vom Glauben abgefallen, sondern standhaft geblieben, und wir haben jetzt den Himmel erobert. Wie würden wir in der glücklichen Ewigkeit zusammen kommen können, wenn ihr jetzt vom wahren Glauben und von der katholischen Kirche abfallen solltet!"

Hört ihn! Euer Landesvater, der Bruder-Klaus, ruft euch vom Himmel herab zu: „Enthaltet euch von allen Neuerungen. Der Glaube ist, wie er ist. Er ist von Gott gesetzt. Nur durch diesen Glauben bin ich in das Reich Gottes eingegangen. Nimmermehr werde ich euer Vater, und ihr meine Kinder sein, wenn ihr jetzt von der Kirche Christi abfallen solltet."

Hört ihn! Jesus, der Stifter unserer heiligen Religion und Kirche, ruft euch zu: „Wenn mich jetzt so viele verlassen wollen, so verlasset doch ihr mich nicht! Bleibet getreu bis in den Tod, und ich will euch die Krone des ewigen Lebens geben! Fürchtet euch nicht. Ich bin euer Gott, der euch stärket und schützt, wenn die Versuchung kommen wird. Bleibet in mir, und ich in euch. In dem Hause meines Vaters sind viele Wohnungen. Ich bin hingegangen, euch einen Platz zuzubereiten. — Sei guten Muthes, du kleine auserwählte Heerde!

meinem Vater im Himmel wird es gefallen, dir ein ewig herrliches Reich dort oben bei sich zu geben. Vergesset meine Lehre nicht: „Wer glaubt, der wird selig werden. Wer aber nicht glaubt, der wird verdammt werden! u. s. w.“

Bewohner der Urkantone! der Schluß sei gefaßt und ausgesprochen: „**Mit der Badener-Konferenz wollen wir ewig nichts zuthun haben!**“

Anhang.

Fortsetzung der Badener Konferenz zu Luzern am 7. Herbstmonat 1835. *)

Als Abgeordnete erschienen:
Für Luzern: Schultheiß Schnyder u. Amrhyn.
„ Bern: Karl Schnell.
„ Aargau: Fetzer und Dorrer.
„ St. Gallen: Baumgartner.
„ Thurgau: Anderwerth und Fült.
„ Solothurn: Von Roll und Dürrholz.
„ Basel-Landschaft: Gutzwiller.
Zug und Graubünden erschienen nicht.

Nach einer kurzen Eröffnung wurde aus den Herren Schnyder, Dorrer und Baumgartner eine Kommission niedergesetzt. Nach dem von derselben am 8. d. gemachten Entwurfe wurden die Bera-

---

*) Auszug aus der schweizerischen Kirchenzeitung Nr. 39. Jahrgang 1835.

thungen bis zum 11. d. fortgeführt, von denen am 11. September die Beschlüsse zusammengefaßt wurden, deren wesentlicher Inhalt in Folgendem besteht: —

Um die zu Baden gefaßten, aber nicht von allen betreffenden Kantonen vollzogenen Beschlüsse zur Vollziehung zu bringen, werden an die Kantone die Anträge gestellt:

I. Hinsichtlich des von der Badener Konferenz beantragten erzbisthümlichen Verbandes soll allen katholischen und paritätischen Kantonen der Schweiz der Antrag gemacht werden, ein Bisthum der Schweiz (und zwar das Basel'sche) zu einem Erzbisthum zu erheben.

Vorerst soll eine Pragmatik entworfen werden, worin die Rechte des Erzbischofs auseinandergesetzt würden; und falls dieselbe von jenen Ständen, welche dem Metropolitanverband beitreten wollen, ausgearbeitet und genehmigt ist, sollen daraufhin mit dem heil. Stuhle Unterhandlungen angeknüpft werden; und wäre auf diesem Wege das Erzbisthum nicht zu erhalten, so würde die Anschließung an ein ausländisches Erzbisthum wieder auf die Bahn gebracht.

II. Hinsichtlich der 14 Punkte der Badener-Konferenz (Rechte und Verhältnisse des Staates in Kirchensachen) beliebten der Konferenz folgende Vorschläge:

1) Die Regierungen sollen die Bischöfe angehen, den Konferenz-Kantonen eine Synodal-Verfassung zur Einsicht vorzulegen, worauf dann die

Synoden abgehalten werden sollen, jedoch unter den von den Regierungen aufgestellten Bedingungen (mit Bewilligung und unter Aufsicht der Staatsbehörden).

2) Es soll für eine Pragmatik auch der bischöflichen Rechte Vorsorge getroffen, dieselbe später begutachtet und den Konferenzständen zur Genehmigung vorgelegt werden.

3) Die noch rückständigen Kantone, welche nicht bereits Plazetgesetze aufgestellt haben, seien aufzufordern, solche aufzustellen.

4) Die Kantone sollen aufgefordert werden, den vierten Artikel der Badener-Konferenz, nämlich über Gerichtsbarkeit in Ehesachen, zu genehmigen und ihm Folge zu geben.

5) Eben so sollen sie auch den Badener-Konferenz-Artikel über die gemischten Ehen genehmigen und solche Ehen schützen.

6) Es sollen Unterhandlungen mit den Bischöfen angeknüpft werden für Herabsetzung der Ehedispensen- und anderer kirchlicher Taxen und für Verminderung der Ehedispensationen.

7) Deßgleichen auch über Verminderung und Verlegung der Feiertage und der Fasttage nach Artikel 7 der Badener Konferenz.

8) Die Stände sollen dem Artikel 8 der Badener Konferenz, betreffend die Aufsicht über die Seminarien, die Prüfung der Seminaristen vor deren Eintritt in's Seminar und der Geistlichen vor Antritt einer Pfründe ꝛc. Vollziehung geben und sich

gegenseitig schon früher bestandene Verordnungen mittheilen.

9) In der zu entwerfenden Pragmatik der bischöflichen Rechte soll für Aufhebung der Exemtionen der Klöster Bedacht genommen werden.

10) Die Kantone sollen die in Art. 11, 12, 13 der Badener Konferenz aufgestellten Grundsätze über Kollaturrechte, Anstellung von Lehrern und Beeidigung der Geistlichen durchführen.

11) Die Konferenz-Kantone werden sämmtlich aufgefordert, allen Artikeln der Badener Konferenz die Ratifikation zu ertheilen, um so dem letzten Artikel der Badener Konferenz über gegenseitiges Handbieten und vereintes Wirken die nöthige Vollziehung und Wirksamkeit zu verleihen.

III. Die Verhandlungsprotokolle sollen Zürich und Bünden mitgetheilt werden.

IV. Zu Protokoll wird erklärt, daß die Einladung zur Ratifikation, die gegen die Bannbulle getroffenen Maßregeln der Kantone und die jetzt beschlossenen Vollziehungsanordnungen über die Badener Konferenz weitere Schritte gegen das päpstliche Kreisschreiben unnöthig machen.

V. Dem Kanton Zug soll — seines Ablehnens wegen — keine Protokollmittheilung gemacht werden.

VI. Der katholische Vorort bildet die permanente Exekutivbehörde für die kirchlichen Angelegenheiten der kirchlichen Konferenzstände.

Nach Beendigung der allgemeinen kirchlichen Konferenz der sieben Stände wurden noch am 12.

und 13. die kirchlichen Mißhelligkeiten im Aargau und in Solothurn berathen. In Bezug auf Aargau beschlossen die konferirenden Solothurn-Baselschen Diözesankantone, abzuwarten, ob der Bischof noch länger nach Zusendung des Großräthlichen Schreibens sich weigern werde, Aargauische Verfassung und Gerichte anzuerkennen. Im Falle längern Widerstandes werden die Diözesanstände einen Untersuch vornehmen und ihre Vermittlung eintreten lassen, damit den aargauischen Hoheitsrechten nicht Abtrag geschehe.

In Bezug auf die Solothurnische Propstwahl soll ebenfalls die der Regierung von kirchlicher Seite zu gebende Antwort abgewartet werden. Würde derselbe nicht entsprochen, so werden die Konferenzstände die Sache der Solothurnischen Regierung zu der ihrigen machen.

Zuletzt stellten noch die Stände Aargau und Luzern einen Antrag, betreffend die apostolische Nuntiatur. Weil nämlich die Erfahrung lehre, daß sich dieselbe Anmaßungen erlaube, welche die Landeskirche und den Staat gefährden, so solle nach dem Beispiele unserer Väter und den Maaßregeln in andern katholischen Ländern dem römischen Hofe erklärt werden, daß den Nuntien fürderhin keine Einmischungen in die kirchlichen Angelegenheiten und keine geistliche Gerichtsbarkeit mehr zugestanden werde, sondern daß man sie nur als Gesandte der weltlichen Macht des Papstes anerkennen werde; die Konferenz-Abgeordneten sollen die Mittel, welche hiefür an andern Orten angewendet werden, zur

Berathung vorschlagen, um das Gleiche auch gegen die Nuntien der Schweiz zu thun. Die Kommission brachte auch bereits schon in diesem Sinne einen Vorschlag. Die Konferenz aber, wiewohl sie für die Grundsätze, aus welchen diese Anträge hervorgiengen, volle Anerkennung aussprach, fand sich vor der Hand doch nicht bewogen in diese Angelegenheit einzutreten, weil sie meinte, daß mit Aufstellung eines Metropolitanverbandes und mit den Beschlüssen für Aufrechthaltung der bischöflichen Rechte dieses sich von selbst geben werde. Dieser Meinung trat denn endlich auch Luzern und Aargau bei.

Wir enthalten uns, über diese Konferenz besondere Bemerkungen zu machen, da ihr meister Inhalt in dem so eben Gesagten schon beleuchtet ist. Nur bedauern wir die Hartnäckigkeit, die sich hier so keck ausspricht.

Wir enden mit den Worten:

„Wer die Kirche nicht hört, der sei dir wie ein Heide und Publikan!“ —

Oberm

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beleuchtung über die Badener-Konferenz Für die Bewohner der Vorkantone

Schwyz 1835

J.can.p. 104 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544325-5